Barmenia Gothaer

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Privat Kompakt
Hausratversicherung

216999 - 06/2026

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden

- die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen Privat Kompakt
- und die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Antrag sowie im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter "Sie" oder "Ihr" sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Sofern in Schreiben, allgemeinen Versicherungsbedingungen, Versicherungsscheinen, Rechnungen, Mahnungen usw. der Begriff "Beitrag" verwandt wird, wird dieser gleichlautend/synonym für den Begriff "Prämie" gebraucht.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr/e Berater*in gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Kundeninformationen	**3**
Versicherungsbedingungen Privat Kompakt	
Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Privat Kompakt	**7**
Anlagen	
Teil B - Produktbezogene Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung Premium	
Teil C - Besondere Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung	

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 21433	
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Prof. Dr. Werner Görg	
Vorstand	Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck	
Postanschrift	50598 Köln	
Ladungsfähige Anschrift Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln	

Niederlassung im EU-Gebiet und dortige Vertreter	**Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich**	2 Quai Kléber	F-67000 Strasbourg
	Hauptbevollmächtigter	Damien Limousin	

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie der Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

- **Gothaer Beschwerdemanagement**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

- **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.
Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihren **Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden.**

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung oder durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese - einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen - in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu den im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkten, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Bei-

trag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese im Antrag und den Versicherungsbedingungen enthalten.

Vorläufige Deckung

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.barmeniagothaer.de/widerruf/ ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 der von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Prämie. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2 **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
    b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

Widerrufen Sie Ihren Änderungsantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. an Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragssprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

Zahlung

- **Erstbeitrag**

  Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung erfolgt.

- **Folgebeitrag**

  Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt wird.

- **SEPA-Lastschrift-Mandat**

  Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

- **Zahlweise**

  Sie können mit uns grundsätzlich jährliche, 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung vereinbaren, wobei wir für 1/2-jährliche, 1/4-jährliche oder monatliche Beitragszahlung einen Zuschlag verlangen können.

Versicherungsbedingungen Privat Kompakt

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Privat Kompakt

§ 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge....7
§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes....7
§ 3 Versicherungsperiode, Beitragszahlung....7
§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung....7
§ 5 Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung....7
§ 6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung....8
§ 7 Beitragsverrechnung bei Teilzahlung für mehrere Versicherungen....8
§ 8 Dauer und Ende der Verträge, Kündigung....8
§ 9 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers....9
§ 10 Verjährung....10
§ 11 Örtlich zuständiges Gericht....11
§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung....11
§ 13 Anzuwendendes Recht....11
§ 14 Embargobestimmung....11

Informationen zu den Extra-Services....12

Hinweis
Der Allgemeine Teil der Versicherungsbedingungen (Teil A) bildet mit den Produktbezogenen Bedingungen (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C, sofern vereinbart) die Vertragsgrundlagen Ihres Privat Kompakt-Vertrags.

Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Privat Kompakt

§ 1 Vertragsgrundlagen, rechtlich selbstständige Verträge

Vertragsgrundlagen sind
- der Versicherungsantrag
- der Versicherungsschein
- Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Privat Kompakt
- die gesetzlichen Vorschiften, soweit in den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

Zusätzliche Vertragsgrundlagen für jede vereinbarte Versicherung sind:
- Teil B - Produktbezogene Bedingungen
- Teil C - Besondere Bedingungen (je nach individueller Vereinbarung)

Die vereinbarten Versicherungen bilden jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich im Sinne von § 4 Ziffer 4.1 zahlen.

Sofern eine zeitliche Deckungslücke vom Ablauf des bisherigen Vertrags (12:00 Uhr des Vortages) und Beginn dieses Vertrags (00:00 Uhr des Folgetages) besteht, gewähren wir für diesen Zeitraum den in Ihrem Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsschutz.

§ 3 Versicherungsperiode, Beitragszahlung

3.1 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Dauer des Vertrages länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrages.

3.2 Beitragszahlung

a) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der im Voraus zu zahlen ist. Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) vereinbart haben, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

3.3 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

§ 4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

4.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn Sie nichts Anderes mit uns vereinbart haben – unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem späteren Zeitpunkt.

Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie durch
- eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder
- einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein

auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben.

Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten haben.

4.3 Rücktritt

Sie zahlen den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Im Falle eines Rücktritts sind wir berechtigt, eine Geschäftsgebühr zu verlangen.

§ 5 Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

5.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden grundsätzlich jeweils am Ersten des Monats fällig, für dessen Zeitraum der Beitrag geleistet werden soll. Der Zeitraum ist abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

5.2
Verzug

Sie zahlen einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall geraten Sie, auch ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung verschuldet haben.

Sie sind mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug. In diesem Fall können wir Ersatz für den Schaden verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

5.3
Zahlungsfrist

Sie zahlen einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig. In diesem Fall können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist setzen. Darüber müssen wir Sie in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) informieren. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Aufforderung zur Zahlung ist nur dann wirksam, wenn wir Sie je Vertrag über folgende Punkte informieren:
- den ausstehenden Beitrag
- die Zinsen
- die Kosten
- die rechtlichen Folgen, die mit dem Überschreiten der Frist verbunden sind.

Die rechtlichen Folgen sind:
- Wir sind leistungsfrei
- Wir haben das Recht zur Kündigung des Vertrages.

5.4
Verlust des Versicherungsschutzes und Kündigung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist haben Sie den angemahnten Betrag nicht bezahlt. In diesem Fall
- ***besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.***
- ***können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.***

Zahlen Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

5.5
Rechtzeitige Zahlung bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat

Wir haben mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart. In diesem Fall gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Haben Sie es zu vertreten, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Werden durch Kreditinstitute Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug bei uns erhoben, sind diese von Ihnen als Verzugsschaden zu zahlen.

Sie sind zur Zahlung erst dann verpflichtet, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

§ 6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Haben wir mit Ihnen die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir von Ihnen für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 7 Beitragsverrechnung bei Teilzahlung für mehrere Versicherungen

1) Es sind Beiträge aus mehreren Versicherungen fällig. Bei einer Teilzahlung des fälligen Betrags
   - haben Sie nicht ausdrücklich angegeben, wofür die Zahlung bestimmt ist.
   - Die Zahlungsbestimmung lässt sich auch aus den Umständen nicht ableiten.

   In diesem Fall erfolgt die Verrechnung eines an uns gezahlten Betrags mit fälligen Beiträgen zunächst auf denjenigen Vertrag, für den aufgrund der Rechtsfolgen der §§ 37, 38 VVG kein Versicherungsschutz besteht.

2) Verbleibt nach der oben beschriebenen Verrechnung noch ein Restbetrag oder lag zum Zeitpunkt der Beitragszahlung kein Zahlungsrückstand im Sinne der §§ 37, 38 VVG vor, erfolgt die Verrechnung des Beitrags in folgender Reihenfolge:
   - Privathaftpflichtversicherung
   - Tierhalterhaftpflichtversicherung
   - Hausratversicherung
   - Unfallversicherung

   Maßgeblich ist dabei, dass durch die vorgenannte Verrechnung offene Beiträge eines oder mehrerer der vorstehenden Versicherungsverträge vollständig ausgeglichen werden können.

§ 8 Dauer und Ende der Verträge, Kündigung

8.1
Dauer und Ende des Vertrags

8.1.1
Vertragsdauer

Jeder rechtlich selbstständige Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.1.2
Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

8.1.3
Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

8.2
Wegfall der versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

8.3
Kündigung nach Versicherungsfall

8.3.1
Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Abweichende Regelungen zum Kündigungsrecht können sich, aus den Produktbezogenen Bedingungen zum jeweils rechtlich selbstständigen Vertrag (Teil B) ergeben.

8.3.2
Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Kündigen Sie in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

8.3.3
Kündigung durch den Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 9 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

9.1
Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben zu gefahrerheblichen Umständen

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir
- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme

in Textform stellen.

Wenn ein Vertreter die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn er den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

9.2
Mögliche Folgen einer Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall
- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

9.2.1
Rücktritt

Bei unvollständigen und unrichtigen Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unvollständigen oder unrichtigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten. Dafür müssen Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen: Sie weisen nach, dass der unvollständig oder unrichtige angezeigte Umstand weder für den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht jedoch arglistig verletzt, besteht auch in diesem Fall kein Versicherungsschutz.

Im Fall des Rücktritts steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entspricht.

9.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nur leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch

- ***bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände zu gleichen Bedingungen***
- ***zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) geschlossen hätten.***

9.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag zu anderen Bedingungen z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Bestandteil des Vertrags.

Bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Bestandteil des Vertrags.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- ***wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder***
- ***wir die Absicherung der Gefahr für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.***

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Änderung des Vertrags hinweisen.

9.2.4 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrages, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Änderung des Vertrags. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

9.2.5 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der abgelaufenen Vertragszeit bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung entspricht.

9.2.6 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die vorherigen Absätze gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

§ 10 Verjährung

10.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 11 Örtlich zuständiges Gericht

11.1
Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder Niederlassung zuständig.

11.2
Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Ist uns Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, zuständig.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

12.1
Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen oder Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

12.2
Anschriftenänderung

Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine Willenserklärung abgeben wollen, gilt Folgendes: Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Für die rechtlich selbstständigen Verträge gilt deutsches Recht.

§ 14 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Informationen zu den Extra-Services

Als unser Kunde profitieren Sie von zahlreichen Informations- und Soforthilfeleistungen rund um die Themen Auto, Reise sowie Haus und Wohnung. Unser Service-Telefon 0800 4464000 steht Ihnen hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Die im Folgenden aufgeführten Extra-Services sind kostenfrei für Sie.

Extra-Services für unterwegs

Unterwegs und auf Reisen kann viel passieren. Und das nicht nur mit dem Auto. So individuell, wie es Ihre Situation erfordert, versuchen wir, Ihnen zu helfen - schnell und zuverlässig. Einige Beispiele:

Services bei Fahrzeug-Ausfall - Damit Sie weiterkommen, wenn Sie einmal liegen bleiben.
Wir helfen Ihnen:

- Vermitteln von Pannenhilfs-, Abschlepp- und Bergungsdiensten
- Nennen von KFZ-Werkstätten
- Organisieren des KFZ-Rücktransports (inkl. Pick-up-Service)

Traveller-Services - Damit Sie Ihre schönsten Wochen im Jahr sicher genießen können.
Wir helfen Ihnen:

- Telefonische Dolmetscherdienste
- Telefonische Reiseberatung (Impf-, Gesundheits-, Devisen- und Aufenthaltsbestimmungen)
- Nennen und Vermitteln von Hotelunterkünften, Mietwagenstationen, Dolmetschern und Rechtsanwälten im In- und Ausland
- Organisieren einer (vorzeitigen Heim- bzw. verspäteten An-) Reise
- Nennen und Einschalten von Botschaften und Konsulaten bei Notfällen im Ausland
- Hilfe bei der Ersatzbeschaffung von Pässen, Führerschein etc. und bei der Kreditkartensperrung

Gesundheits-Services - Damit Sie gut versorgt sind.
Wir helfen Ihnen:

- Nennen von qualifizierten Ärzten und Krankenhäusern im In- und Ausland, Rehakliniken etc.
- Gespräche vermitteln zwischen behandelndem Arzt und Hausarzt
- Besorgen und Versenden von lebenswichtigen Medikamenten, Brillen und medizinischen Hilfsmitteln
- Organisieren von Überführungen und Bestattungen, inkl. Abwickeln aller Formalitäten im Ausland

Die Kosten für die vermittelten Leistungen wie z. B. Medikamente oder Bahnfahrkarten werden nicht übernommen.

Extra-Services für Ihr Zuhause

Sie haben sich ausgesperrt? Oder brauchen Sie einfach für eine Renovierung einen Handwerker? Es gibt viele Situationen, bei denen wir Sie unterstützen können - schnell und qualifiziert.

Handwerker-Services - Wir vermitteln Ihnen:

- Dachdecker
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallateure
- Gebäudereiniger
- Glaser
- Maler
- Maurer
- Rundfunk- und Fernsehtechniker
- Raumausstatter
- Tischler

Dienstleister-Services - Wir vermitteln Ihnen:

- Brand- und Wasserreinigung
- Experten für Alarmanlagen und Stahlschränke
- Wach- und Sicherheitsdienst, Haushüter
- Hotel
- Reinigung/Reparatur von Orientteppichen, Gemälden und Antiquitäten
- Sachverständige
- Schlüsseldienst
- Spedition und Möbelpacker

Die Kosten für die jeweiligen Handwerker und Dienstleister werden übernommen, wenn ein Anspruch auf Leistungen im Schadenfall besteht

Barmenia Gothaer

Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Privat Kompakt Hausratversicherung Premium

(Stand 03/2024)

217004 - 03/2024

Inhaltsverzeichnis

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten **3**

Leistungen der Privat Kompakt Hausratversicherung Premium im Überblick **5**

Produktbezogene Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung Premium

Abschnitt B1: Leistungsumfang **9**
§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? 9
§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es? 9
§ 3 Was ist unter Feuer zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert? 9
§ 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen sowie Raub zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert? 10
§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?
Welche Schäden sind nicht versichert? 13
§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert? 15
§ 7 Was ist unter Glasbruch (sofern zusätzlich vereinbart) zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert? 16
§ 8 Was ist unter Unbenannten Gefahren zu verstehen?
Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert? 17
§ 9 Welche Sachen sind versichert? 18
§ 10 Was gehört zum Hausrat? 18
§ 11 Was gehört nicht zum Hausrat? 19
§ 12 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? 19
§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie? 20
§ 14 Welche Kosten und weiteren Schäden sind versichert? 21
§ 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der
Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht? 25
§ 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel? 26
§ 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung? 27
§ 18 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag? 28
§ 19 Was sind Wertsachen? Was sind Safes? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen? 29
§ 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren? 31
§ 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst? 31
§ 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem
Versicherungsfall zu erfüllen? 32
§ 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr? 32
§ 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen? 32

Abschnitt B2: Weitere Leistungen **33**
§ 1 Innere Unruhen, Streik und Aussperrung 33
§ 2 Schäden durch radioaktive Isotope 33
§ 3 Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit 33
§ 4 Bestleistungs-Garantie 34
§ 5 Wechselgarantie 35

Abschnitt B3: Allgemeiner Teil Hausratversicherung **35**
§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes - Ergänzung zu Teil A-§ 2 35
§ 2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages - Ergänzung zu Teil A-4.1 35
§ 3 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung - Ergänzung zu Teil A-§ 8 35
§ 4 Gefahrerhöhung 35
§ 5 Ihre Obliegenheiten - Ergänzung zu Teil A-§ 9 36
§ 6 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 37
§ 7 Anschriftenänderung 38
§ 8 Vollmacht des Versicherungsvertreters 38
§ 9 Überversicherung 38
§ 10 Versicherung für fremde Rechnung 39
§ 11 Aufwendungsersatz 39
§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen 39
§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen 40
§ 14 Repräsentanten 40

Informationen zu Ihrem Garantie-Paket **41**

Erläuterung von Fachbegriffen zur Privat Kompakt Hausratversicherung **42**

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Privat Kompakt Hausratversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).
Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Hausratversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrates.

Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Dies sind zum Beispiel:
  - ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
  - ✓ Elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer)
  - ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören
  - ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe
- ✓ Der Versicherungsschutz **kann** folgende Gefahren umfassen:
  - ✓ Feuergefahren (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung)
  - ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat
  - ✓ Leitungswasser
  - ✓ Naturgefahren Sturm, Hagel
  - ✓ Weitere Naturgefahren (sofern vereinbart). Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch
  - ✓ Glasbruch (sofern vereinbart)
- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.
- ✓ Darüber hinaus sind Kosten versichert, die zusätzlich zum Sachschaden entstehen, zum Beispiel:
  - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
  - ✓ Aufräumungskosten
  - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
  - ✓ Hotelkosten
  - ✓ Bewachungskosten
  - ✓ Transport- und Lagerkosten
  - ✓ Schlossänderungskosten
  - ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
  - ✓ Reparaturkosten

Welche Sachen, Gefahren und Kosten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssummen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?

Dazu gehören zum Beispiel:

- ✗ Vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadenfall kommen, wie zum Beispiel
  - ! bei Schäden durch Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften oder
  - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht.
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
  - ! Krieg,
  - ! Innere Unruhen,
  - ! Kernenergie,
  - ! Schwamm,
  - ! Sturmflut sowie
  - ! vorsätzliche Handlung.



Wo bin ich versichert?

✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort) versichert. Aber auch, wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet, ist er zeitweise begrenzt versichert.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung zahlen. Wann Sie die Folgebeiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen. (SEPA-Lastschrift-Mandat)



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen.
Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer erfolgen. Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Leistungen der Privat Kompakt Hausratversicherung Premium im Überblick.

Für alle aufgeführten Leistungen gilt: Der vollständige Umfang und die vollständigen Informationen ergeben sich nur aus dem nachfolgenden Abschnitt der Produktbezogenen Bedingungen für die Privat Kompakt Hausratversicherung Premium.
Sofern weitere individuelle Vereinbarungen getroffen sind, finden Sie die Details hierzu in den Besonderen Bedingungen (Teil C).

Leistungen	Fundstelle
Versicherte Gefahren	
Feuer	
Brand	B1-3.1.1
Nutzwärmeschäden	B1-3.1.2
Sengschäden	B1-3.1.3
Blitz/Blitzschlag	B1-3.2
Überspannungsschäden durch Blitz	B1-3.3
Explosion, inkl. Blindgängern	B1-3.4
Implosion	B1-3.5
Verpuffung	B1-3.6
Schäden durch Rauch und Ruß	B1-3.7
Überschallknall	B1-3.8
Anprall von Luftfahrzeugen	B1-3.9
Anprall sonstiger Fahrzeuge, inkl. Wasserfahrzeuge, Arbeitsmaschinen	B1-3.10
Schäden durch radioaktive Isotope	B2-§ 2
Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub	
Einbruch, auch über nicht versicherte Räume	B1-4.1
Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen	B1-4.2
Raub	B1-4.3
Räuberische Erpressung	B1-4.3.4
Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen, inkl. Rollatoren und Gehhilfen	B1-4.4.1
Diebstahl aus Räumen und vom Versicherungsgrundstück Grills, Gartenmöbel, -roboter, -geräte, Sport- und Spielgeräte, Waschmaschinen, -trockner, Wäschespinnen, Wäsche, Bekleidung bis zur Versicherungssumme	B1-4.4.2
Diebstahl aus Kfz, inkl. Dachboxen und aus Wassersportfahrzeugen Bis 25.000 EUR; für Wertsachen und elektrische, elektronische und optische Geräte maximal 3.000 EUR (davon Bargeld maximal 500 EUR)	B1-4.4.3
Diebstahl aus Patientenzimmern und Praxisräumen Für Wertsachen maximal 500 EUR	B1-4.4.4
Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen Für Wertsachen maximal 500 EUR	B1-4.4.5
Trickdiebstahl Bis 10.000 EUR	B1-4.4.6
Diebstahl von Taschen Bis 10.000 EUR	B1-4.4.7
Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden Bis 3.000 EUR; für Wertsachen inkl. Bargeld sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis 500 EUR	B1-4.4.8
Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden Bis 10.000 EUR; für Wertsachen inkl. Bargeld sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis 1.000 EUR	B1-4.4.9
Diebstahl sowie Sachbeschädigung auf Friedhöfen Bis 10.000 EUR	B1-4.4.10
Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Tretrollern und Kickboards	B1-4.4.11
Leitungswasser	
Leitungswasserschäden	B1-5.2
Schäden durch Leitungswasser aus Aquarien oder Wasserbetten	B1-5.2
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen	B1-5.2

Schäden durch Leitungswasser aus im Haus verlaufenden Regenrohren	B1-5.2
Bruchschäden	B1-5.3
Bruchschäden an Armaturen	B1-5.3.3
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen	B1-5.4.1
Nässeschäden aufgrund von Regen- und Schmelzwasser Bis 5.000 EUR	B1-5.4.2
Naturgefahren	
Sturm/Hagel Ab Windstärke 7	B1-6.1 und 6.2
Schaden am Inhalt vom Kfz aufgrund Sturm/Hagel, inkl. Dachboxen Bis 3.000 EUR	B1-6.3
Hausratschäden auf dem Versicherungsgrundstück aufgrund Sturm/Hagel Bis 10.000 EUR	B1-6.3
Weitere Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	B1-6.4, sofern zusätzlich vereinbart
Glasbruch	B1-§ 7, sofern zusätzlich vereinbart
Unbenannte Gefahren Bis 10.000 EUR; Selbstbeteiligung je Schadenfall 250 EUR	B1-§ 8
Versicherte Sachen	
Selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge	B1-§ 10
Wasserfahrzeuge (Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote)	B1-§ 10
Flugdrachen, Gleitschirme	B1-§ 10
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen	B1-§ 10
Handelsware, Musterkollektionen Bis 10.000 EUR	B1-§ 10
Haustiere	B1-§ 10
Kfz-Zubehör und nicht eingebaute Kfz-Teile	B1-§ 10
Technische, optische und akustische Sicherungs- und Überwachungsanlagen sowie Smart-Home-Anlagen	B1-§ 10
Ladestationen/Wallboxen für Elektro-Fahrzeuge	B1-§ 10
Steckersolaranlagen Bis zu einer maximalen Einspeiseleistung von 800 Watt	B1-§ 10
Wertsachen insgesamt Bis zu 100 % der Versicherungssumme	B1-19.3
Pelze, Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände, Antiquitäten Bis zu 100 % der Versicherungssumme	B1-19.1
Bargeld außerhalb von Safes Bis 5.000 EUR	B1-19.3
Bargeld nach fest definierten Anlässen außerhalb von Safes Erhöhung um 5.000 EUR	B1-19.3.1
Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden außerhalb von Safes Bis 50.000 EUR	B1-19.3
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen außerhalb von Safes Bis 50.000 EUR	B1-19.3
Versicherte Sachen, sofern Gefahr Glasbruch mitversichert ist	
Gebäudeverglasung	B1-7.3, sofern zusätzlich vereinbart
Verglasung von Wintergärten	
Mobiliarverglasung	
Glaskeramik, inkl. Ceran-, Induktionskochfelder (ohne technische Komponenten)	
Verglasung von Aquarien, Terrarien	
Glasbausteine, Profilgläser, Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff	
Gläserne Waschbecken, Badewannen	

Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalles, sofern Gefahr Glasbruch mitversichert ist	
Kran- oder Gerüstkosten	B1-7.5, sofern zusätzlich vereinbart
Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen	
Entsorgungskosten	
Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	
Kosten, um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen) zu beseitigen und wiederanzubringen	
Kosten, um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen	
Versicherte Kosten infolge eines Versicherungsfalles, weitere Kosten und Schäden	
Aufräumungskosten	B1-14.1
Bewegungs- und Schutzkosten	B1-14.2
Hotelkosten Bis zu 200 EUR pro Tag inkl. Nebenkosten bis 35 EUR; für längstens 400 Tage	B1-14.3
Transport- und Lagerkosten Für längstens 365 Tage	B1-14.4
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	B1-14.5
Schlossänderungskosten	B1-14.6
Schlossänderungskosten für Safes	B1-14.6
Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren Bis zu 3.000 EUR	B1-14.7
Bewachungskosten Für längstens 96 Stunden	B1-14.8
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruchdiebstahl oder Raub	B1-14.9
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden	B1-14.10
Kosten für provisorische Maßnahmen	B1-14.11
Tierarztkosten	B1-14.12
Feuerlöschkosten	B1-14.13
Mehrkosten durch Preissteigerung	B1-14.14
Umzugskosten	B1-14.15
Rückreisekosten aus dem Urlaub Bis zur Versicherungssumme; ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-14.16
Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	B1-14.17
Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern	B1-14.18
Unterbringungskosten für Haustiere	B1-14.19
Kostenersatz für Einbruchsicherungen Einmalig bis zu 500 EUR; ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-14.20
Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme Bis 3.000 EUR	B1-14.21
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	B1-14.22
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch Bis 5.000 EUR	B1-14.23
Persönliche Auslagen Bis 3.000 EUR; ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR	B1-14.24
Fehlalarm durch Rauch- und Gasmelder	B1-14.25
Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten Bis 3.000 EUR; maximal 500 EUR je Gerät	B1-14.26
Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige Bis 5.000 EUR; ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-14.27
Psychologische Erstberatung aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles Bis 5.000 EUR; ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR (gilt nicht bei Einbruchdiebstahl/Raub)	B1-14.28
Betreuungskosten für Kinder Bis 5.000 EUR; ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR	B1-14.29

Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	B1-14.30
Gefriergutschäden, nach Unterbrechung der Energieversorgung oder technischem Defekt	B1-14.31
Beschädigung durch Graffiti	B1-14.32
Transportmittelunfall	B1-14.33
Schäden durch Haarwild	B1-14.34
Innere Unruhen, Streik, Aussperrungen	B2-§ 1
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässig herbeigeführtem Versicherungsfall	B1-17.6
Verzicht auf Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung Bis 5.000 EUR	B1-17.7
Kosten des Sachverständigenverfahrens Ab einer Schadenhöhe von 25.000 EUR	B1-20.6
Versicherungsort, Außenversicherung	
Wohnung, Gemeinschaftsräume und Nebengebäude auf dem Grundstück	B1-§ 12
Garagen in der Nähe und am Wohnort	B1-§ 12
Bankschließfächer in Tresorräumen bei Geldinstituten (dauerhaft) Bis 50.000 EUR	B1-§ 12
Einliegerwohnung Bis 25.000 EUR, Wertsachen bis 500 EUR	B1-§ 12
Außenversicherung Bis zu 100 % der Versicherungssumme, weltweit bis zu 18 Monate	B1-13.1 und B1-13.6
Eigener Haushalt von Kindern Bis zu 30.000 EUR für längstens 18 Monate	B1-13.7
Sportausrüstung dauerhaft außerhalb der Wohnung Bis 50.000 EUR	B1-13.8
Hausrat in Zweitwohnungen Bis 25.000 EUR; Wertsachen bis 2.500 EUR	B1-13.9
Hausrat von Familienangehörigen in Alten-/Pflegeheim Bis 100 % der Versicherungssumme; Wertsachen bis 500 EUR	B1-13.10
Weiteres	
Vorsorgebetrag Bis 30 % der Versicherungssumme	B1-15.2
Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	B2-§ 3
Keine Anzeigepflicht bei vorübergehend angebrachtem Gerüst	B1-23.1
Garantien	
Bestleistungs-Garantie	B2-§ 4
Wechselgarantie	B2-§ 5
Bedingungsgarantien und Innovationsklausel	Garantie Paket
Wählbare Deckungserweiterungen	
ElektronikSchutz Kaskoschutz für Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte; inkl. Bedienungsfehler	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
InternetSchutz Inkl. Phishing, Pharming, Skimming, Konflikte mit Onlinehändlern	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen
E-BikeSchutz Erweiterung des Diebstahlschutzes (B1-4.4.11) um Kaskoschutz für Pedelecs, inkl. Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden sowie Akkuverschleiß	Sofern vereinbart, siehe Teil C - Besondere Bedingungen

Produktbezogene Bedingungen für die Privat Kompakt Hausratversicherung Premium

Abschnitt B1: Leistungsumfang

§ 1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar?

Wir entschädigen für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

- Feuer
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat
- Leitungswasser
- Naturgefahren - Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren (sofern zusätzlich vereinbart)
- Glasbruch (sofern zusätzlich vereinbart)
- Unbenannte Gefahren

§ 2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

2.1 Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

2.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§ 3 Was ist unter Feuer zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

3.1 Brand

3.1.1

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.1.2

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

3.1.3

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach B1-3.1 bis B1-3.6 sowie B1-3.9 bis B1-3.10 oder aus anderen Ursachen entstanden sind.

3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

3.4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.

3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

3.6 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Sie verläuft im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität. In der Regel entsteht kein Explosionsknall.

3.7
Rauch, Ruß

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch andauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen (Allmählichkeitsschäden).

3.8
Überschallknall

Versicherte Sachen werden durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt. Voraussetzung ist, dass diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.

3.9
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung (z. B. Flugzeuge, Heißluftballone, Gleitschirme, Flugmodelle).

3.10
Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch den Anprall mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug oder einer Arbeitsmaschine.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Berührung der versicherten Sache oder von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Voraussetzung ist, dass die Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge oder Arbeitsmaschinen nicht von Ihnen oder von einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben worden sind.

3.11
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens nach B1-3.1 sind.

§ 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

4.1
Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

4.1.1
Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.2
Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

4.1.3
Einschleichen oder Verborgen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

4.1.4
Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

4.1.5
Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

4.1.5.1

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach B1-4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

4.1.5.2

Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei haben weder Sie noch der Ge-

wahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

4.2
Vandalismus nach Eindringen und nach Einschleichen

Vandalismus nach Eindringen und nach Einschleichen liegt vor, wenn der Täter den Versicherungsort widerrechtlich betritt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4.3
Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

4.3.1
Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen Sie Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

4.3.2
Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie geben Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

4.3.3
Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder einen Herzinfarkt entstanden sein.

4.3.4
Räuberische Erpressung

Bei einem versicherten Raub nach B1-4.3.1 bis B1-4.3.3 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sache an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

4.4
Diebstahl

Diebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

4.4.1
Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren, Kinderspielfahrzeugen

Versichert ist der Diebstahl von
a) Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren und Kinderspielfahrzeugen.
b) lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl, der Gehhilfe oder dem Rollator verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen. Diese werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
c) Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren und Kinderspielfahrzeugen, auch wenn sich diese abweichend von B1-13.1 nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Sie müssen Unterlagen zum Nachweis über die Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Rollatoren und Kinderspielfahrzeuge beschaffen und aufbewahren. Sie können die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie den Nachweis erbringen. Anderenfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

4.4.2
Diebstahl vom Grundstück

Versichert ist der Diebstahl von
a) Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,
b) Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerten Gartenskulpturen,
c) Sport- und Spielgeräten, ausgenommen Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Pedelecs,
d) Waschmaschinen und Wäschetrocknern sowie
e) Wäschespinnen, Wäsche und Bekleidung

innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Abweichend von B1-13.1 besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis e) genannten Sachen sich dauerhaft auf dem Grundstück befinden.

4.4.3
Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus verschlossenen
- Innen-, Kofferräumen, Dachboxen eines Kraftfahrzeugs (dazu gehören auch Wohnmobile) oder
- Anhängern (dazu gehören auch Wohnwagen) eines Kraftfahrzeugs sowie
- Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs

durch Diebstahl abhandenkommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge (beispielsweise Werkzeuge zur Manipulation des Funksignals) zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Störungen des Funksignals, welche den Schließvorgang verhindern (Jamming) fallen nicht darunter.

Abweichend von B1-13.1 besteht Versicherungsschutz auch für
- fremdes Eigentum gemäß B1-§ 10 d)

- versicherte Sachen, die sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Elektrische, elektronische und optische Geräte sowie Wertsachen gemäß B1-19.1 sind insgesamt bis max. 3.000 Euro versichert, davon Bargeld bis max. 500 Euro.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 Euro.

4.4.4
Diebstahl aus Patientenzimmern und Praxisräumen

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen
- eines Krankenhauses oder
- einer Rehabilitations-, Kur- oder ähnlichen Einrichtung

während eines stationären Aufenthalts von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Praxisräumen für Heilberufe.

Abweichend von B1-13.1 besteht Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Wertsachen gemäß B1-19.1 sind max. bis 500 Euro versichert.

4.4.5
Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen
- Schiffs- und Fährkabinen.
- Zugkabinen bzw. Schlafwagenabteilen.

Abweichend von B1-13.1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Wertsachen gemäß B1-19.1 sind max. bis 500 Euro versichert.

4.4.6
Trickdiebstahl

Versicherungsschutz besteht für Trickdiebstahl. Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter
a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
c) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

versicherte Sachen entwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

4.4.7
Diebstahl von Taschen

Als versichert gilt auch der Diebstahl von Taschen einschließlich deren Inhalt. Voraussetzung ist, dass
- sich diese in Ihrem im unmittelbaren Einflussbereich oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und
- die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Nicht versichert ist allein der Diebstahl des Tascheninhalts aus einer Tasche. Im Sinne dieser Regelung gelten reine Schutzhüllen (z. B. für Kameras) sowie Brieftaschen, Geldbörsen, Portemonnaies oder vergleichbare Behältnisse nicht als Tasche.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

4.4.8
Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind (z. B. Kundenschließfächer, Metallspinde oder –schränke, Packstationen). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Abweichend von B1-13.1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 Euro.

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß B1-19.1 inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt max. 500 Euro.

4.4.9
Diebstahl am Arbeitsplatz

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen am Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn versicherte Sachen sich dauerhaft am Arbeitsplatz befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß B1-19.1 inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt max. 1.000 Euro.

4.4.10
Diebstahl sowie Sachbeschädigung auf Friedhöfen

Versichert ist der einfache Diebstahl oder die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Grabsteinen, baulichen Grabeinfassungen, Kreuzen, Statuen, und Grabschmuck. Versichert sind Grabstellen Ihrer Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten/-partnern sowie deren Eltern und Kindern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht versichert sind Pflanzen und Kränze.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

4.4.11
Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern, Tretrollern und Kickboards

Versichert ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch einfacher Diebstahl von
a) Fahrrädern (auch mit Tretunterstützung bzw. Anfahrhilfe [z. B. Pedelecs, E-Bikes], sofern diese nicht versicherungspflichtig sind),
b) Fahrradanhängern und
c) Tretrollern und Kickboards.

Lose mit den genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

Abweichend von B1-13.1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

4.4.11.1
Obliegenheiten

a) Sie haben Unterlagen zu beschaffen und aufzubewahren über
   - den Hersteller,
   - die Marke und
   - die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.
b) Fahrräder gemäß B1-4.4.11 a) und Fahrradanhänger gemäß B1-4.4.11 b) sind nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss (auch Rahmenschlösser) oder mindestens in gleichwertiger Weise (bspw. Bluetooth-/NFC-Verriegelung, Wegfahrsperren, Aufbewahrung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges) gesichert wurden.
c) Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen und uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

4.4.11.2
Folgen einer Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie die Obliegenheit nach B1-4.4.11.1 a), so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen. Anderenfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro bzw. für nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs auf 500 Euro begrenzt.

b) Verletzen Sie die Obliegenheiten nach B1-4.4.11.1 b), so sind wir gemäß der in B3-5.1.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4.5
Nicht versicherte Schäden

4.5.1
Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

4.5.2
Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach B1-4.3.1 bis B1-4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

§ 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

5.1
Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen
a) Leitungswasserschäden (B1-5.2),
b) Bruchschäden (B1-5.3) sowie
c) sonstige Nässeschäden (B1-5.4).

5.2
Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
b) den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
c) Heizungs- oder Klimaanlagen,
d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
e) Wasserbetten oder Aquarien,
f) Zimmerbrunnen oder Wassersäulen oder
g) im Gebäude verlaufenden Regenrohren.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlagen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind. Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

5.3
Bruchschäden

5.3.1
Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

Soweit die folgenden Rohre zum versicherten Hausrat gemäß B1-§ 10 c) 1. gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

a) Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasser- und Gasversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen
b) Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlagen
c) Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
d) Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Regenentwässerung

5.3.2
Frostbedingte Bruchschäden an Installationen

Soweit die folgenden Installationen zum versicherten Hausrat gemäß B1-§ 10 c) 1. gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

a) Frostbedingte Bruchschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuchen
b) Frostbedingte Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Heizungs- oder Klimaanlagen

5.3.3
Sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser)

Soweit die sonstigen Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) zum versicherten Hausrat gemäß B1-§ 10 c) 1. gehören besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten eines notwendigen Austauschs von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden. Voraussetzung ist, dass Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr tragen.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

5.4
Sonstige Nässeschäden

5.4.1
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Wir ersetzen Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus einem verfugten und verfliesten Bereich. Voraussetzung ist, dass dieser Bereich unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt.

5.4.2
Nässeschäden aufgrund von Regen- und Schmelzwasser

Wir ersetzen Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen.

Voraussetzung ist, dass das Regen- oder Schmelzwasser in das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden durch

a) allmähliche Einwirkung von Witterungseinflüssen auf versicherte Sachen,
b) Hagel oder Schnee,
c) Grundwasser, Überschwemmung von Grund und Boden sowie Rückstau.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

5.5
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

a) Plansch- oder Reinigungswasser.
b) Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen.
c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau.
d) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
e) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach B1-5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.
f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.
g) Regenwasser aus Regenrohren.

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Elementargefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

6.1
Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).
Wir stellen eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 50 km pro Stunde) dem Sturm gleich.

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:

a) Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
b) Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2
Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3
Versicherte Sturm/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

a) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

b) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

c) Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

d) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

e) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

f) Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

g) Sturm oder Hagel werfen Gegenstände unmittelbar auf oder gegen ein Kraftfahrzeug. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen die infolge dessen zerstört oder beschädigt werden. Voraussetzung ist, dass sich die versicherten Sachen im Innern des Kraftfahrzeuges, im Kofferraum oder einer Dachbox befinden.

   Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 Euro.

h) Sturm oder Hagel wirken gemäß a) oder d) auf versicherte Sachen ein, die sich auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Die Sachen sind auch versichert, wenn sie sich abweichend von B1-13.1 nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden.

   Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

6.4
Weitere Elementargefahren
(sofern zusätzlich vereinbart)

6.4.1
Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse die Überflutung verursacht haben:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- Witterungsniederschläge
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der zuvor genannten Punkte

6.4.2
Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn folgende Ereignisse den Rückstau verursacht haben:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- Witterungsniederschläge

6.4.3
Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
- Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

6.4.4
Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6.4.5
Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6.4.6
Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- und Eismassen von Dächern.

6.4.7
Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

6.4.8
Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

6.5
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
a) Sturmflut.
b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
c) Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen.
d) Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden.

Nicht versichert sind Schäden an
e) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
f) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen, Markisen, Ladestationen/Wallboxen, Steckersolaranlagen, Smart-Home-Anlagen sowie technische, optische und akustische Anlagen nach B1-§ 10 c) 3..

§ 7 Was ist unter Glasbruch (sofern zusätzlich vereinbart) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

7.1
Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

7.2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
- Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche).
- Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

7.3
Versicherte Sachen - Ergänzung zu B1-§ 10

Zu den versicherten Sachen gegen Glasbruch gehören die nachfolgenden Gebäude- und Mobiliarverglasungen:
- Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind
- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung
- Aquarien und Terrarien aus Glas
- Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff
- Gläserne Waschbecken und Badewannen

7.4
Nicht versicherte Sachen

Nicht zu den versicherten Sachen gegen Glasbruch gehören
- Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verglasungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum),
- Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel, Photovoltaikmodule),
- Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Beleuchtungskörper aller Art und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser),
- Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Geräte sind (z. B.

Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones) sowie
- Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

7.5
Versicherte Kosten - Ergänzung zu B1-§ 14

Folgende Kosten sind zusätzlich zu B1-§ 14 versichert:

a) Kran- oder Gerüstkosten. Das sind Kosten, die für zusätzliche Leistungen entstehen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.
b) Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen).
c) Kosten, um versicherte Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten (Entsorgungskosten)
d) Kosten, um Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke und Folien auf den versicherten Sachen zu erneuern.
e) Kosten, um Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen) zu beseitigen und wiederanzubringen.
f) Kosten, um Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen zu beseitigen.

7.6
Ermittlung der Entschädigung - Ergänzung zu B1-§ 17

Wir ersetzen bei einem Glasschaden entweder unverzüglich den Schaden, in dem wir einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag erteilen (Naturalersatz), oder wir leisten eine Entschädigung in Geld. Wir haben die Wahl. Sie können, unbeschadet der nach B3-5.2 erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürenscheiben sofort ersetzen lassen.

§ 8 Was ist unter Unbenannte Gefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind nicht versichert?

8.1
Unbenannte Gefahren

Wir ersetzen Schäden durch Unbenannte Gefahren.

Schäden durch Unbenannte Gefahren liegen vor, wenn versicherte Sachen durch eine unvorhergesehene Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach B1-8.2 ausgeschlossen sind.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

8.2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen

a) Schäden an Elektronik-, Elektro- und Gasgeräten.
Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrräder mit Tretunterstützung fallen nicht unter diesen Ausschluss,

b) Gefahren und Schäden, die nach den Produktbezogenen oder Besonderen Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung (Stand 03/2024) dem Grunde nach versicherbar oder dort ausgeschlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können.

Dies sind insbesondere:
1. Feuer (B1-§ 3).
2. Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen und Einschleichen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl (B1-§ 4).
3. Leitungswasser (B1-§ 5).
4. die Naturgefahren (B1-§ 6) Sturm und Hagel sowie weitere Elementargefahren wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
5. Glasbruch (B1-§ 7).
6. bei nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrrädern mit Tretunterstützung (Pedelecs, E-Bikes) Schäden:
   - durch Unfall, Fall, Sturz oder Vandalismus.
   - an Akku, Motor oder Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion, Überspannung, Kabelbruch oder Feuchtigkeit.
   - die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
   - an der Verkleidung des Pedelecs-Fahrrads.
     Schutzbleche, Ketten- oder Speichenschutz fallen nicht unter diesen Ausschluss.

c) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige hoheitliche Maßnahmen.

d) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bekannt sein mussten.

e) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche).

f) Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiß und Selbstverderb, Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel (Funktions-

störungen), Verfall, Schimmel, Rost und Korrosion.

g) Schäden durch Bedienungs- und Programmierungsfehler an allen digitalen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie deren Zubehör.

h) Schäden durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer aller Art sowie Mikroorganismen, z. B. Pilze, Bakterien, Schwamm, Zecken etc..

i) Schäden durch Be- und Verarbeitung, Wartung, bestimmungswidrigen Gebrauch, Reinigung, Reparatur und Restaurierung.

j) Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

k) Schäden durch Diebstahl.

l) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschl. Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichen.

8.3 Selbstbeteiligung

Bei einem eingetretenen versicherten Schaden durch unbenannte Gefahren wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro je Versicherungsfall.

8.4 Entschädigung

Die Entschädigung für Schäden durch unbenannte Gefahren ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

§ 9 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach B1-§ 13 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz für Wohngemeinschaften ist, dass Sie den Hausrat der gesamten Wohnung und aller Mitbewohner versichern.

§ 10 Was gehört zum Hausrat?

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach B1-§ 19.

c) Ferner gehören zum Hausrat

1. alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel, Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn Sie diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Sie müssen aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

2. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

3. ausschließlich von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen privat genutzte
   - Antennenanlagen und Markisen,
   - technische, optische und akustische Anlagen,
   - Smart-Home-Anlagen,
   - Ladestationen/Wallboxen für Elektro-Fahrzeuge sowie
   - Steckersolaranlagen mit einer maximalen Einspeiseleistung von 800 Watt

   auf dem Grundstück der versicherten Wohnung, sofern Sie diese auf eigene Kosten beschafft oder übernommen haben, und die Gefahr hierfür tragen.

   Für Ladestationen/Wallboxen sowie Steckersolaranlagen gilt der Versicherungsschutz auch in oder an Garagen gemäß B1-§ 12 d).

4. selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

5. Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

6. Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

7. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihnen oder einer Person, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

8. Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach B1-§ 12 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

9. nicht eingebaute Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern.

   Versicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

10. Handelswaren und Musterkollektionen.

    Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

d) Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach B1-§ 10 a) bis c), das sich in Ihrem Haushalt befindet. Das gilt nicht für Sachen von Ihren Mietern bzw. Untermietern nach B1-§ 11 e).

§ 11 Was gehört nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäude- und Grundstücksbestandteile, es sei denn, sie sind in B1-§ 10 c) 1. oder 3. genannt.
b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
   Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter B1-§ 10 c) 4. genannt.
d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter B1-§ 10 c) 5. und 6. genannt.
e) Hausrat Ihrer Mieter und Untermieter in Ihrer Wohnung, es sei denn, dieser wurde den Mietern oder Untermietern von Ihnen überlassen.
f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung und Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

§ 12 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

a) diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

   Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

   Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören ebenfalls zur Wohnung.

   Sofern diese Räume nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind, ist die Entschädigung für versicherte Sachen in diesen Räumen auf 20.000 Euro begrenzt.
   Wertsachen gemäß B1-19.1 sind nicht versichert.

b) Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich von Ihnen zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch Sie steht eine Nutzung durch Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkellern, Waschkellern). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

d) privat genutzte Garagen in der Nähe und am Wohnort (politische Gemeinde) der versicherten Wohnung.

e) Kunden-/Bankschließfächer in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit diese dort von Ihnen oder von mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt wer-

den.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 Euro, max. jedoch bis zur Versicherungssumme.

f) Räume einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus gehören. Es besteht in diesen Räumlichkeiten jedoch kein Versicherungsschutz für Hausrat von Mietern. Hausrat, den Sie dem Mieter überlassen haben, ist in diesen Räumlichkeiten nur versichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 Euro, max. jedoch bis zur Versicherungssumme.

Wertsachen gemäß B1-19.1 sind bis 500 Euro versichert.

§ 13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

13.1
Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- Die Sachen sind Ihr Eigentum oder dienen Ihnen zum Gebrauch. Dies gilt auch für Sachen der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Als nicht vorübergehender Zeitraum gilt ein Zeitraum von mehr als 18 Monaten.

13.2
Unselbstständiger Hausrat während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während
- der Ausbildung und dem Studium,
- einem freiwilligen Wehrdienst sowie
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

13.3
Besonderheiten bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach B1-4.1 erfüllt sein.

13.4
Besonderheiten bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach B1-4.3.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:
Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

13.5
Besonderheiten bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

13.6
Entschädigungsgrenze

Wir entschädigen je Versicherungsfall für B1-13.1 bis B1-13.5 bis zur Versicherungssumme.

13.7
Eigener Haushalt von Kindern

Wir gewähren Versicherungsschutz bei erstmaliger Haushaltsgründung Ihrer Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) für bis zu 18 Monate. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30.000 Euro, max. jedoch bis zur Versicherungssumme.

13.8
Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich dauerhaft außerhalb der Wohnung befinden, sofern diese
a) in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind und
b) sich in einem verschlossenen Raum oder einem verschlossenen Behältnis befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 Euro, max. jedoch bis zur Versicherungssumme.

13.9
Hausrat in Zweitwohnungen

Versicherte Sachen sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch versichert, wenn sie sich dauerhaft innerhalb von Räumen einer Zweitwohnung (z. B. Ferienwohnung, Wochenend-/Ferienhaus, Gartenhaus) befinden.

Nicht versichert sind:
a) Schäden durch weitere Elementargefahren gemäß B1-6.4 (sofern zusätzlich vereinbart). Das gilt auch, wenn dies für die versicherte Hauptwohnung vereinbart wurde.
b) Hotelkosten gemäß B1-14.3 sowie
c) Hausrat in vermieteten Wohnungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 Euro, max. jedoch bis zur Versicherungssumme.

Wertsachen gemäß B1-19.1 sind bis 2.500 Euro versichert.

13.10 Hausrat von Familienangehörigen im Alten-/Pflegeheim

Versichert ist der Hausrat von folgenden Familienangehörigen im Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen betreuenden Einrichtung:
a) Ehepartner, Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft
b) Eltern, Kinder
c) Großeltern und Enkel
d) Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder
e) Personen, für die Sie eine Vormundschaft übernommen haben

Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen vor Bezug der betreuenden Einrichtung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
Nicht versichert sind Schäden, wenn für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

Wertsachen gemäß B1-19.1 sind bis 500 Euro versichert.

13.11 Eingelagerter Hausrat

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für eingelagerten Hausrat in Lagerhäusern, Speditionen und vergleichbaren Einrichtungen, soweit anderweitig keine Entschädigung verlangt werden kann.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Wertsachen gemäß B1-19.1.

Ist der Hausrat nicht nur vorübergehend eingelagert, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 Euro.

§ 14 Welche Kosten und weiteren Schäden sind versichert?

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

14.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

14.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

14.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung inkl. Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Dies gilt auch, wenn versicherte Sachen keinen Substanzschaden erlitten haben und die Unbewohnbarkeit auf einen Versicherungsfall der Gebäudeversicherung zurück zu führen ist.
Voraussetzung ist, dass es sich um eine versicherte Gefahr nach unserem Vertrag handelt und soweit aus der Gebäudeversicherung keine Entschädigung für Hotelkosten erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 Euro inkl. Nebenkosten bis max. 35 Euro begrenzt.

Wählen Sie stattdessen eine private Unterbringung (z. B. bei Familie oder Bekannten), entschädigen wir pro Tag für die erste Person 20 Euro und für jede weitere Person 10 Euro pro Tag. Die Entschädigung ist pro Tag auf 200 Euro begrenzt. Nebenkosten werden nicht ersetzt.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.
Dies gilt längstens für die Dauer von 400 Tagen.

14.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar oder eine Lagerung in einem bewohnbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Dies gilt längstens für die Dauer von 365 Tagen.

14.5
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Das sind Kosten, die für Maßnahmen entstehen, auch erfolglose, die Sie den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten gehalten haben (siehe B3-11.1).

14.6
Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen.
Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Safes durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

14.7
Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen von Gemeinschaftsräumen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen von Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 Euro.

14.8
Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 96 Stunden.

14.9
Reparaturkosten für Gebäudeschäden nach Einbruchdiebstahl oder Raub

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

14.10
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

14.11
Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

14.12
Tierarztkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um die notwendige Behandlung von Haustieren gemäß B1-§ 10 c) 8. vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die Verletzungen unmittelbar durch den Versicherungsfall verursacht wurden.

14.13
Feuerlöschkosten

Das sind Kosten, die für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen entstehen. Voraussetzung ist, dass die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

14.14
Mehrkosten durch Preissteigerung

Das sind Kosten, für Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

14.15
Umzugskosten

Das sind Kosten, die entstehen, wenn Sie in eine andere Wohnung umziehen.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden und Ihnen die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

14.16
Rückreisekosten

Das sind Mehrkosten, die entstehen, wenn Sie Ihren Urlaub wegen eines Versicherungsfalls vorzeitig beenden müssen. Voraussetzung ist, dass Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist und, dass der Versicherungsfall voraussichtlich bei 5.000 Euro liegt. Wir ersetzen die Mehrkosten.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.

Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für die Rückkehr an den Schadenort.

Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit Sie vorzeitig an den Schadenort zurückkehren können, werden wir diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.

14.17
Telefonmissbrauch

Das sind Kosten, die entstehen, weil das Festnetz- oder das Mobilfunktelefon missbräuchlich verwendet werden. Wir ersetzen die Mehrkosten.

Voraussetzung ist, dass die missbräuchliche Nutzung nach einem Einbruchdiebstahl gemäß B1-4.1 erfolgt.

14.18
Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Voraussetzung ist, dass das Versorgungsunternehmen Ihnen diese Kosten in Rechnung stellt.

14.19
Kosten für die Unterbringung von Haustieren

Das sind Kosten, die entstehen, wenn Haustiere in einer Tierpension oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht werden.

Voraussetzung ist, dass die Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Haltung der Haustiere in einem bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Unterbringung der Haustiere werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar oder eine Haltung in einem bewohnbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

14.20
Kosten für Einbruchsicherungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil zusätzliche oder verbesserte Einbruchsicherungen in der versicherten Wohnung angebracht werden. Wir ersetzen die Kosten.

Voraussetzung ist, dass
a) die Einbruchsicherungen nach einem erstattungspflichtigen Einbruchdiebstahl oder dem Versuch einer solchen Tat angebracht werden und
b) der erstattungspflichtige Betrag bei mindestens 5.000 Euro liegt.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist begrenzt auf einmalig 500 Euro.

14.21
Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine Substanzbeschädigung des Datenträgers verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme in folgenden Fällen:
a) Sie sind zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt (z. B. so genannte Raubkopien).
b) Sie halten die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vor.

Sie haben Unterlagen zum Nachweis bezüglich der lizenzpflichtig erworbenen Daten und Programme zu beschaffen und aufzubewahren. Sie können eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie den Nachweis anderweitig erbringen können. Anderenfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 Euro.

14.22
Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen.

Voraussetzung ist, dass deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

14.23
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

Das sind Kosten, die entstehen, weil Ihre Scheck- oder Kreditkarte missbräuchlich verwendet wird. Wir ersetzen die Kosten.

Voraussetzung ist, dass die Karte nachweislich durch einen Versicherungsfall abhandengekommen ist und dass kein anderweitiger Versicherungsschutz hierfür besteht.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

14.24
Persönliche Auslagen

Wir ersetzen die Kosten für persönliche Auslagen. Das sind Kosten, die bei der Abwicklung eines Versicherungsfalls entstehen und die Sie für geboten halten durften.

Darunter fallen
a) Telefon-, Fahrt- und Portokosten, Schreibauslagen,
b) Verpflegungskosten für Helfer sowie beauftragte Handwerker an der Schadenstelle und
c) Verdienstausfall bis 100 Euro pro Tag für maximal 3 Tage.

Voraussetzung ist, dass der entschädigungspflichtige Schaden bei mindestens 25.000 Euro liegt und dass die Nebenkosten nachgewiesen werden.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 Euro.

14.25
Fehlalarm durch Rauch- und Gasmelder

Ersetzt werden Kosten, die entstehen, wenn der Alarm (auch Fehlalarm) eines nach Gerätenorm DIN EN 14604 zertifizierten und in gemäß den Instruktionen des Herstellers geeigneten Wohnräumen eingebauten Rauch- oder Gasmelders unmittelbar oder mittelbar zu einem Einsatz von Polizei oder Feuerwehr führt.

Ersetzt werden außer den Kosten des Einsatzes auch Kosten zur Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen, die dadurch entstehen, dass sich Feuerwehr oder Polizei gewaltsam Zugang in das versicherte Gebäude bzw. dessen Wohnungen verschafft. Dabei sind der Feuerwehr oder Polizei Dritte gleichgestellt, die im Rahmen von Geschäftsführung ohne Auftrag tätig werden.

14.26
Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten

Wird ein durch einen Versicherungsfall zerstörtes oder abhanden gekommenes Haushaltsgerät durch ein Gerät gleicher Art und Güte, jedoch mit besserer Energieeffizienzklasse ersetzt, so leisten wir die hierdurch tatsächlich angefallenen Mehrkosten bis 500 Euro je Gerät, jedoch max. 3.000 Euro je Versicherungsfall.

14.27
Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige

Wenn durch einen Versicherungsfall, dessen Höhe bei mindestens 5.000 Euro liegt,

a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder der Aufenthalt in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder
b) Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich um die Betreuung kümmert, dies durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des Versicherungsfalls nicht möglich ist oder
c) Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich um die Betreuung kümmert, dies durch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens nicht möglich ist,

ersetzen wir die notwendigen Mehrkosten für eine geeignete Betreuung der pflegebedürftigen Angehörigen einschließlich Verpflegung subsidiär zur Pflegeversicherung.

Die Mindestschadenhöhe entfällt, wenn durch den Versicherungsfall die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder der Aufenthalt in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn versicherte Sachen keinen Substanzschaden erlitten haben und die Unbewohnbarkeit auf einen Versicherungsfall der Gebäudeversicherung zurück zu führen ist. Voraussetzung ist, dass es sich um eine versicherte Gefahr nach unserem Vertrag handelt und soweit aus der Gebäudeversicherung keine Entschädigung für Hotelkosten erlangt werden kann.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

14.28
Psychologische Erstberatung und Behandlung

Wir ersetzen die Kosten für die psychologische Erstberatung und Behandlung wegen eines Versicherungsfalls, bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten oder Therapeuten, die von Ihnen frei gewählt werden können, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden. Die Entschädigung ist begrenzt auf die ambulante Heilbehandlung, die im Rahmen der Höchstsätze der jeweiligen gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Voraussetzung ist, dass die Beratung oder Behandlung bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt durch Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person beantragt wurde und der Versicherungsfall bei mindestens 5.000 Euro liegt. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.

Bei Einbruchdiebstahl und Raub einschließlich des Versuchs einer solchen Tat entfällt die Voraussetzung der Mindestschadenhöhe.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

14.29
Betreuungskosten für Kinder

Wenn durch einen Versicherungsfall, dessen Höhe bei mindestens 5.000 Euro liegt,

a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder der Aufenthalt in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder
b) Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, dies durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des Versicherungsfalls nicht möglich ist oder
c) Ihnen oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, dies durch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens nicht möglich ist,

ersetzen wir die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Mehrkosten für

- eine Kinderbetreuung,
- eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und
- dafür notwendige Fahrtkosten für ein angemessenes Reisemittel.

Die Mindestschadenhöhe entfällt, wenn durch den Versicherungsfall die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder der Aufenthalt in einem bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn versicherte Sachen keinen Substanzschaden erlitten haben und die Unbewohnbarkeit auf einen Versicherungsfall der Gebäudeversicherung zurück zu führen ist. Voraussetzung ist,

dass es sich um eine versicherte Gefahr nach unserem Vertrag handelt und soweit aus der Gebäudeversicherung keine Entschädigung für Hotelkosten erlangt werden kann.

Voraussetzung ist, dass Ihre Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Die Entschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

14.30 Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten

Das sind die Kosten, die entstehen, um die durch einen Versicherungsfall zerstörten oder beschädigten Aquarien und Wasserbetten wieder zu befüllen.

14.31 Gefrier- und Kühlgut

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrier- und Kühlgut durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defektes entstehen. Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

14.32 Graffitischäden

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden.

14.33 Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden.

Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

14.34 Schäden durch Haarwild

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes und auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch Haarwild gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich versicherte Sachen nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Waschbären.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
a) Schäden durch Haustiere,
b) Schäden durch Tierausscheidungen, Pilze oder Schwamm oder
c) Kosten für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Tiere gemäß Abs. 1.

§ 15 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

15.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

a) Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

b) Für Kunstgegenstände nach B1-19.1 d) und Antiquitäten nach B1-19.1. e) ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.

d) Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach B1-19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

15.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird zwischen Ihnen und uns vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach B1-15.1 entsprechen. Diese wird nach B1-15.3 angepasst.

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag in festgesetzter Höhe.

Der Vorsorgebetrag ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 Prozent der Versicherungssumme.

15.3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

a) Wir passen den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Wir verändern hierzu die Versicherungssumme.

Dies gilt jedoch nur bis zum Erreichen der Höchstversicherungssumme von 1.500.000 Euro. Anschließend nehmen wir keine weitere Anpassung der Versicherungssumme mehr vor.

Für die Anpassung wird der Index “Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter” verwendet. Dieser ist Bestandteil

des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Wir geben Ihnen den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt.

b) Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

c) Sie können der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem Ihnen die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus B1-15.4.

Bei Erreichen der Höchstversicherungssumme von 1.500.000 Euro können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Ihre Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

15.4 Was ist der Unterversicherungsverzicht?

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass wir im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichten.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach B1-15.1 ist. Das kann dazu führen, dass wir die Entschädigung wegen Unterversicherung nach B1-17.4 kürzen. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach B1-17.3 kein Abzug.

Wir verzichten auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
- Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt:
  Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens 750 Euro multipliziert, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.
- Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

15.4.1 Wohnungswechsel bei vereinbartem Unterversicherungsverzicht

Wechseln Sie die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach B1-15.4 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:
Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu 3 Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

15.4.2 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung von uns für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Wir müssen Sie über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) informieren.

15.4.3 Kündigung

Sie und wir können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigen wir, können Sie den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür haben Sie nach Zugang unserer Erklärung einen Monat Zeit.

§ 16 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

16.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

16.2
Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen Wohnung weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

16.3
Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

16.4
Anzeigen der neuen Wohnung

a) Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist uns mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

16.5
Festlegung des neuen Beitrages, Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten unsere Tarifbestimmungen, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

b) Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, können Sie den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigen Sie, müssen Sie das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür haben Sie einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang bei uns. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie uns zugegangen ist, wirksam.

c) Uns steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

16.6
Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

a) Ziehen Sie aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und Ihre neue Wohnung. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit.

Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

b) Wenn Sie beide als Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von Ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Wenn Sie beide als Ehegatten Versicherungsnehmer sind und Sie beide in neue Wohnungen ziehen, gilt B1-16.6 b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

16.7
Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

B1-16.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 17 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

17.1
Was wir ersetzen

Wir ersetzen

a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach B1-15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Wir ersetzen außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach B1-15.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
c) bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass Ihnen eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

17.2
Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

17.3
Gesamtentschädigung, Kosten auf unsere Weisung

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach B1-15.2 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach B1-14 werden darüber hinaus bis zu 30 Prozent von der Versicherungssumme nach B1-15.2 ersetzt.

17.4
Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach B1-15.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach B1-17.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach B1-§ 14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

Wir verzichten auf den Abzug einer Unterversicherung, wenn sich der ersatzpflichtige Schaden höchstens auf 5.000 Euro beläuft.

17.5
Kosten

Versicherte Kosten nach B1-§ 14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

17.6
Grobe Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Versicherungsfalls

a) Abweichend von B3-13.1 b) verzichten wir bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls ganz oder teilweise darauf, die Leistung gemäß B1-17.1 bis B1-17.5 in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

   Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Leistungen, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

b) Von der Regelung unter B1-17.6 a) unberührt bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
   1. Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B3-13.1 a) und B3-§ 14)
   2. Schäden durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (siehe B1-§ 22), Obliegenheiten (siehe B3-§ 5) oder durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe B3-§ 4).

17.7
Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften

a) Abweichend von B3-5.3 a) verzichten wir gemäß B1-17.7 c) bei der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß B1-§ 22 und B3-§ 5 teilweise darauf, die Leistung gemäß B1-17.1 bis B1-17.5 in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

   Dies gilt auch für zusätzlich vereinbarte Leistungen, die im Versicherungsschein dokumentiert sind.

b) Von der Regelung unter B1-17.7 a) unberührt bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
   1. Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B3-13.1 a) und B3-§ 14) sowie
   2. Schäden durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe B3-§ 4).

c) Bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall nehmen wir keine Kürzung unserer Leistung vor. Bei dem darüber hinaus gehenden Betrag kürzen wir die Leistung in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

§ 18 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Betrag, den Sie je Versicherungsfall selbst zu tragen haben. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Sofern für einzelne Deckungen nicht anderweitig geregelt, gilt für spezielle Selbstbeteiligungen, dass nur diese, und nicht zusätzlich eine generelle Vertrags-Selbstbeteiligung in Abzug gebracht wird.

Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.

Bestimmungen über die Entschädigungsgrenze sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

§ 19 Was sind Wertsachen? Was sind Safes? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

19.1 Wertsachen

Versicherte Wertsachen nach B1-§ 10 b) sind:

a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge
b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen.
d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in B1-19.1 c) genannte Sachen aus Silber
e) Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken

19.2 Safes

Safes sind

- freistehende, mehrwandige Stahlschränke mit einem Eigengewicht von mindestens 200 kg.
- Wertschutzschränke nach EN 1143-1 und Sicherheitsschränke nach EN 14450 mit einem Eigengewicht von weniger als 200 kg, die nach den Montageanleitungen des Herstellers im Fußboden oder in einer zumindest gemauerten Wand befestigt sind.
- Stahlwandschränke mit mehrwandiger Tür, die in einer zumindest gemauerten Wand oder im Fußboden verankert und bündig eingebaut sind.

19.2.1 Höchstentschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung in verschlossenen Safes

Safes wurden und werden in unterschiedlichen Sicherheitsstufen und Widerstandsgraden hergestellt, welche die unterschiedlichen Entschädigungsgrenzen bestimmen, bis zu denen darin aufbewahrte Wertsachen gemäß B1-19.1 a) bis c) versicherbar sind. Eine Übersicht der Sicherheitsstufen und Widerstandsgrade mit den jeweiligen Entschädigungsgrenzen finden Sie in B1-19.4.

Die Entschädigung ist gemäß B1-19.3 gesamthaft begrenzt.

19.3 Entschädigungsgrenzen

a) Für Wertsachen ist die gesamthafte Entschädigung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Safes nach B1-19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
   1. insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt.
      Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.
   2. insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
      Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 Euro.
   3. insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin. Dazu gehören auch Uhren, soweit sie überwiegend aus Gold oder Platin bestehen.
      Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 Euro.

19.3.1 Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Bargeld an bestimmten Festtagen

Abweichend von B1-19.3 b) 1. gilt innerhalb des Versicherungsortes eine erhöhte Entschädigungsgrenze für Bargeld. Dies gilt längstens für eine Kalenderwoche vor und nach den folgenden Festtagen:

a) Ihre Silberne (25 Jahre), Goldene (50 Jahre) und Diamantene (60 Jahre) Hochzeit
b) Ihre offizielle, steuerlich anerkannte Eheschließung/Verpartnerung oder Ihrer Kinder
c) Runde Geburtstage von Ihnen oder Ihrer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner (durch zehn teilbar)
d) 18. Geburtstag Ihrer Kinder

Die Entschädigungsgrenze nach B1-19.3 b) 1. erhöht sich je Versicherungsfall um 5.000 Euro.

19.4 Übersicht zu Safes und Entschädigungsgrenzen

Wertschutzschränke - zertifiziert nach EN 1143-1

Erkennungsmerkmal: Prüfplakette auf der Innenseite der Tür

Bitte beachten:
Wertschutzschränke nach EN 1143-1 mit einem Eigengewicht von weniger als 200 kg müssen nach den Montageanleitungen des Herstellers im Fußboden oder in einer zumindest gemauerten Wand befestigt werden.

	Widerstandsgrad (WG) Resistance Grade (RG)	**Höchstentschädigung**
Wertschutzschrank	WG – RG N/0	40.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG I	65.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG II	100.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG III	250.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG IV	400.000 EUR
Wertschutzschrank	WG – RG V	Absprache

Sicherheitsschränke - zertifiziert nach EN 14450 **Erkennungsmerkmal:** **Prüfplakette auf der Innenseite der Tür** **Bitte beachten:** Sicherheitsschränke nach EN 14450 mit einem Eigengewicht von weniger als 200 kg müssen nach den Montageanleitungen des Herstellers im Fußboden oder in einer zumindest gemauerten Wand befestigt werden.	Sicherheitsstufe Security Level	Höchstentschädigung
Sicherheitsschrank	S 1	5.000 EUR
Sicherheitsschrank	S 2	30.000 EUR

Wertschränke - zertifiziert und Panzer-Geldschränke - zertifiziert **Erkennungsmerkmal:** **Prüfplakette auf der Innenseite der Tür**	Sicherheitsstufe	Höchstentschädigung
Wertschrank RAL-RG 626/2	C1 VDMA 24990	65.000 EUR
Wertschrank RAL-RG 626/2	C2 VDMA 24990	100.000 EUR
Panzer-Geldschrank RAL-RG 626/10	D 10 VDMA 24990	250.000 EUR
Panzer-Geldschrank RAL-RG 621/20	D 20 VDMA 24990	400.000 EUR

Eingemauerte Stahlwandschränke - ungeprüft	Sicherheitsstufe	Höchstentschädigung
Eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür • Stärke/Dicke der Tür: mindestens 30 mm • Der Stahlwandschrank ist in einer Wand oder im Fußboden verankert, bündig eingegossen und/oder eingemauert. • Die Front- und Rückseite stehen nicht über. • Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations-/Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und/oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch).	Wertbehältnis gemäß B/VDMA 24992	40.000 EUR

Wertbehältnisse - ungeprüft. Gepanzerte Geldschränke - ungeprüft	Sicherheitsstufe	Höchstentschädigung
Mehrwandiger Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür • Eigengewicht: mind. 200 kg • Stärke/Dicke der Tür und des Korpus: mind. 60 mm • Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations-/Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und/oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch).	Wertbehältnis gemäß B/VDMA 24992	40.000 EUR
Gepanzerter Geldschrank - schwere Bauart • Eigengewicht: mehr als 300 kg • Stärke/Dicke der Tür und des Korpus: mehr als 60 mm • Verriegelung erfolgt über ein oder mehrere Kombinations-/Code-Schlösser (mechanisch oder elektronisch) und/oder Schlüsselschlösser (mechanisch oder elektronisch).		Absprache

§ 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

20.1
Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können wir und Sie auch gemeinsam vereinbaren.

20.2
Weitere Feststellungen

Sie und wir können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

20.3
Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt

a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung müssen wir Sie auf diese Folge hinweisen.

b) Wir dürfen folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:
   - Ihre Mitbewerber
   - Personen, die mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen
   - Personen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen

c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B1-20.3 b) gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

20.4
Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,
- die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,
- die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

20.5
Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

20.6
Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden bei mindestens 25.000 Euro liegt, ersetzen wir die durch Sie zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Wir übernehmen die Kosten bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme.

20.7
Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

21.1
Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

21.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

21.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B1-21.1 und B1-21.2. b) gilt:
Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

21.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

§ 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) haben Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach B1-§ 12 a) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.
- Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in B1-22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B3-5.1.2 und B3-5.3 Folgendes:

Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

§ 23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B3-§ 4 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

a) Es ändert sich ein Umstand, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
b) Anlässlich eines Wohnungswechsels nach B1-§ 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
c) Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Die Aufstellung eines Gerüsts sowie das Unbewohntsein der versicherten Wohnung sind keine anzeigepflichtigen Gefahrerhöhungen.

23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B3-4.3 bis B3-4.4 geregelt.

§ 24 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

24.1 Anzeigepflicht

Erlangen wir oder Sie Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, muss dies dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich angezeigt werden.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

24.2 Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

24.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie behalten den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen.

Anderenfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen.

Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

24.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Sie können innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung von uns wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten.

Anderenfalls gelten folgende Regelungen:

a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts können Sie uns die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht müssen Sie innerhalb von 2 Wochen nach Empfang un-

serer Aufforderung ausüben. Tun Sie dies nicht, geht das Wahlrecht auf uns über.

b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts müssen Sie sie im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Wir erhalten von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den wir bereits für die Sache entschädigt haben.

24.3 Beschädigte Sachen

Behalten Sie wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, können Sie auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

24.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es Ihnen möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass Sie davon Gebrauch machen, gilt die Sache als zurückerhalten.

24.5 Übertragung der Rechte

Müssen Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Sie haben uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen an diesen Sachen zustehen.

24.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B2: Weitere Leistungen

§ 1 Innere Unruhen, Streik und Aussperrung

Abweichend von B1-2.2 sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

1.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2 Streik

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

1.3 Aussperrung

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

1.4 Schäden durch Versicherungsnehmer und relevante Dritte

Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die Sie, Ihr Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

1.5 Kündigung

Sie und wir können diese Vereinbarung durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 2 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend von B1-2.3 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die in Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 3 Beitragsverzicht bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

3.1 Arbeitslosigkeit

Werden Sie unverschuldet arbeitslos, verzichten wir für die Dauer der Arbeitslosigkeit auf zukünftig zu leistende Beitragszahlungen. Unser Beitragsverzicht gilt längstens für 12 Monate.

Voraussetzung für den Beitragsverzicht:

a) Der Vertrag besteht seit mindestens 2 Jahren.

b) Sie waren vor der Arbeitslosigkeit
   - mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung beschäftigt oder
   - in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis und mindestens für 1 Monat beschäftigt.

   Sind Sie selbstständig, gilt der Beitragsverzicht, wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig eingestellt haben (z. B.: Insolvenz). Dies ist bei einer Arbeitsunfähigkeit nicht der Fall.

c) Sie sind bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet. Die Agentur für Arbeit übernimmt nicht die Beitragszahlung. Dies gilt nicht für Selbstständige.

d) Sie sind mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand.

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen. Nehmen Sie erneut eine Beschäftigung auf, entfällt der Beitragsverzicht mit Beginn des Monats, in dem Sie die Beschäftigung aufgenommen haben.

Der Beitragsverzicht kann nur einmal innerhalb von 5 Jahren in Anspruch genommen werden.

3.2 Arbeitsunfähigkeit

Werden Sie unfall- oder krankheitsbedingt ununterbrochen für mehr als 6 Wochen zu 100 Prozent arbeitsunfähig, verzichten wir für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf zukünftig zu leistende Beitragszahlungen. Unser Beitragsverzicht beginnt mit Ablauf von 6 Wochen und gilt längstens für 12 Monate, beides gerechnet ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Voraussetzung für den Beitragsverzicht:
a) Der Vertrag besteht seit mindestens 3 Monaten.
b) Sie weisen die Dauer, den Grad und den Grund der Arbeitsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nach.
c) Sie sind mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand.

Werden Sie aus demselben Grund erneut arbeitsunfähig, setzt unser Beitragsverzicht wieder ein. Er setzt dann nicht wieder ein, wenn wir zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit bereits innerhalb von 2 Jahren für 12 Monate auf den Beitrag verzichtet haben.

§ 4 Bestleistungs-Garantie

4.1 Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung eines anderen Anbieters (Versicherer, Assekuradeur) in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen und Kosten) bessergestellt wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers regulieren:

a) Alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren oder Kosten werden wir bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen des anderen Anbieters erweitern.
Die Erweiterung erfolgt insgesamt maximal bis zur für diesen Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Die mit uns vereinbarte Höchstentschädigungsleistung wird durch diese Erweiterung nicht erhöht.

b) Bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend der Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
- einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung) oder
- einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt.

c) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung. Obliegenheiten in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

4.2 Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen. Sie müssen also alle Obliegenheiten und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können. Darüber hinaus gilt:
- Der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich. Demnach sind Tarife, die nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint.
- Ein Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an.
- Der Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein.
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

4.3 Nicht versicherte Leistungen

Die Bestleistungs-Garantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit
a) Ausschlüssen vom Versicherungsschutz,
b) unbenannten und/oder unbekannten Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen,
c) beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder bei uns,
d) beruflichen oder gewerblichen Risiken,
e) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen,
f) Assistanceleistungen,
g) Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit,
h) versicherungsfremden Leistungen,
i) Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie sowie
j) Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckungen.

4.4 Kündigung

a) Sie und wir können die Bestleistungs-Garantie jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

b) Kündigen wir die Bestleistungs-Garantie, so können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 5 Wechselgarantie

5.1
Bessere Regulierung im Schadenfall

Ergibt sich im Schadenfall, dass Sie durch die Bedingungen Ihres Vorvertrags für die Hausratversicherung in Bezug auf den Versicherungsschutz bessergestellt gewesen wären, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes Ihres Vorvertrags regulieren.

5.2
Voraussetzungen

Die Wechselgarantie gilt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Es handelt sich um einen in Deutschland zugelassenen Versicherer.
b) Der Umfang der Versicherung des Vorvertrages ist in Deutschland frei zugänglich.
c) Sie haben uns durch Zusenden des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen Ihres Vorvertrages den besseren Umfang der Versicherung nachgewiesen.
d) Der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages (direkter Vorvertrag).
e) Die Vorversicherung wurde uns bei Antragsstellung angegeben.
f) Die Mitversicherung der Leistung erfolgte ohne Beitragszuschlag.
g) Der Vorvertrag wurde nicht durch den anderen Versicherer gekündigt.

5.3
Ausschlüsse

Darüber hinaus gilt die Wechselgarantie nicht für Schäden, die im Zusammenhang stehen mit

a) Assistance-Dienstleistungen oder sonstigen versicherungsfremden Leistungen,
b) Leistungen, die durch eine tarifliche Zusatzvereinbarung versicherbar gewesen wären oder
c) einer sogenannten Bestleistungs- oder Marktgarantie.

5.4
Einschränkung der Leistung

Unsere erweiterte Leistung erfolgt bis zu den ausgewiesenen Versicherungssummen des anderen Versicherers, maximal jedoch bis zu der mit uns vereinbarten Versicherungssumme.

Abschnitt B3: Allgemeiner Teil Hausratversicherung

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes - Ergänzung zu Teil A-§ 2

Für die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit der Versicherungsschutz

- gegen weitere Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und
- der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und
- nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

§ 2 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages - Ergänzung zu Teil A-4.1

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung - Ergänzung zu Teil A-§ 8

3.1
Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats
   1. nach Ihrem Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung.
   2. nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

   Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Ihrem Tod zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch uns über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

3.2
Kündigung der weiteren Elementargefahren

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

a) Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.
b) Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 4 Gefahrerhöhung

4.1
Was ist eine Gefahrerhöhung?

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrö-

ßerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

c) Eine Gefahrerhöhung nach B3-4.1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2
Ihre Pflichten

a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unserer vorherigen Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

4.3
Kündigung oder Vertragsänderung durch uns

4.3.1
Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach B3-4.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-4.2 b) und B3-4.2 c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.3.2
Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.3.3
Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4.4
Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach B3-4.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-4.2 b) und B3-4.2 c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-4.4 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

1. soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2. wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung unsererseits abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
3. wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt haben.

§ 5 Ihre Obliegenheiten - Ergänzung zu Teil A-§ 9

5.1
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften.
b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

5.1.2
Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nach-

dem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

5.2
Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Zusätzlich hierzu gilt:

Sie haben

a) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen.
b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
c) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen sind bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
e) uns, soweit möglich, unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Auch haben Sie uns jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
f) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
g) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

   Zum Beispiel müssen Sie für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso müssen Sie Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-5.2 a) und B3-5.2 b) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

5.3
Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach B3-5.1 oder B3-5.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

b) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

c) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der durch uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 6 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

6.1
Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

6.2
Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach B3-6.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in B3-5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

6.3
Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; Sie können aber im Ganzen

nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie als Versicherungsnehmer oder einer der Versicherten aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

6.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 7 Anschriftenänderung

7.1 Nichtanzeige einer Anschriften- und Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung Ihrerseits.

7.2 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B3-7.1 entsprechend Anwendung.

§ 8 Vollmacht des Versicherungsvertreters

8.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihre abgegebenen Erklärungen entgegen zu nehmen - dies betrifft

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung sowie
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

8.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

8.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten. Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

§ 9 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 10 Versicherung für fremde Rechnung

10.1
Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

10.2
Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

10.3
Kenntnis und Verhalten

a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

   Soweit der Vertrag Interessen von Ihnen und des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und Sie uns nicht darüber informiert haben.

§ 11 Aufwendungsersatz

11.1
Aufwendung zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machten.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach B3-11.1 a) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.

d) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß B3-11.1 a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

11.2
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

   Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.

b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach B3-11.2 a) entsprechend kürzen.

§ 12 Übergang von Ersatzansprüchen

12.1
Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

12.2
Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns, haben Sie bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

13.1
Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

13.2
Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Informationen zu Ihrem Garantie-Paket

Bedingungsgarantien: GDV Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Versicherungsbedingungen für die Privat Kompakt Hausratversicherung Premium (Stand 03/2024) entsprechen in Bezug auf

- den dargestellten Versicherungsschutz,
- die Leistungsinhalte

den Mindeststandards der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen **Musterbedingungen:**

- Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 - Quadratmetermodell) - Stand November 2023

Fundstelle: www.gdv.de

Abweichend von Abschnitt B 1.1 der GDV-Bedingungen (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) gilt für die weiteren Elementargefahren, sofern vereinbart, eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn. Diese Wartezeit entfällt, sofern Versicherungsschutz

- gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und
- ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und
- nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Weichen unsere Versicherungsbedingungen in den beiden oben genannten Punkten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu Ihrem Nachteil von diesen Mindeststandards ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für Sie günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue GDV Musterbedingungen herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung Ihres Vertrages erforderlich.

Unsere Versicherungsbedingungen erfüllen auch die vom **"Arbeitskreis Beratungsprozesse"** (www.beratungsprozesse.de) mit Stand vom 10.10.2022 empfohlenen

- Entschädigungsgrenzen
- Deckungssummen sowie
- zu versichernden Schäden.

Weichen unsere Versicherungsbedingungen in den oben genannten Punkten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu Ihrem Nachteil von den Leistungsinhalten des "Arbeitskreises Beratungsprozesse" ab, werden wir uns nicht darauf berufen. Bei der Regulierung werden wir die für Sie günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Risikoanalysen des "Arbeitskreises Beratungsprozesse" herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung Ihres Vertrages erforderlich.

Innovationsklausel

Unsere Versicherungsbedingungen zur Privat Kompakt Hausratversicherung Premium (Stand 03/2024) werden ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert:

In diesem Fall gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen diese Versicherungsbedingungen zu Grunde liegen.

Erläuterung von Fachbegriffen zur Privat Kompakt Hausratversicherung

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge
Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn diese dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme, je nach gewählter Produktlinie, in der Höhe von 10 bis 30 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Ausschlüsse
Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden, sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Obliegenheiten
Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Summenanpassung
Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Unterversicherung
Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinander stehen.

Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche gewählt haben, ist in der Regel ein Unterversicherungsverzicht mit Ihnen vereinbart. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Versicherungsfall
Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Versicherungsnehmer
Sprechen wir in unseren Bedingungen von einem Versicherungsnehmer, so sind das Sie als unser Vertragspartner.

Versicherungswert
Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Barmenia Gothaer

Teil C
Besondere Bedingungen
Privat Kompakt Hausratversicherung

(Stand 03/2024)

Teil C - Besondere Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung

Gilt nur in Verbindung mit Teil A - Allgemeine Versicherungsbedingungen Privat Kompakt und Teil B - Produktbezogene Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung Premium.

Hinweis

Mit der Vereinbarung nachfolgend aufgeführter Deckungserweiterungen werden die entsprechenden Besonderen Bedingungen zur Grundlage Ihres Vertrages. Die vereinbarten Erweiterungen sind in Ihrem Antrag und Versicherungsschein ausgewiesen.

ElektronikSchutz

1 Versicherte Sachen

Versichert sind zu privaten Zwecken genutzte Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte, die Ihr Eigentum sind. Gleichgestellt sind mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

Versichert sind Elektronik-, Elektro- und Gasgeräte folgender Gerätegruppen:
- Haushaltsgeräte
- Informations- und Unterhaltungselektronik
- Kommunikationselektronik

1.1 Haushaltsgeräte

Dazu gehören zum Beispiel:
a) Waschmaschine, Wäschetrockner, Mangel, Bügeleisen, Staubsauger, Bohnermaschine, Nass-Trocken-Sauger
b) Herd, Ofen, Mikrowellenherd, Minibackofen mit Grill, elektrische oder mit Gas betriebene Kochmaschine, Geschirrspüler, Kühlschrank, Gefriertruhe, Kühl-Gefrier-Kombination, Kaffeemaschine, Espressomaschine, Küchenmaschine
c) Ventilator, Heizlüfter, Luftbefeuchter, portable Klimaanlage, Nähmaschine, Akku-Bohrschrauber, Bohrmaschine, elektrische Heckenschere, elektrischer Rasenmäher, Rasenroboter, Heizkissen, Heizstrahler, Sonnenbank, Personenwaage, Steckersolaranlagen bis max. 800 Watt
d) Medizinische Hilfsgeräte (u. a. Hörgeräte, Blutdruckmessgeräte)

1.2 Informations- und Unterhaltungselektronik

Dazu gehören zum Beispiel:
a) PCs/Laptops/Notebooks/Netbooks/Tablets inklusive elektronischem Zubehör (Maus, Monitor, Tastatur, Scanner, Drucker, Kopierer, Steck-/Erweiterungskarten, Stift-Tablets, Plotter, USB-Geräte), Network Attached Storage (NAS), Wechseldatenträger, digitale Kameras, Fotoapparate
b) Fernseher, Bildschirm, Projektor, Beamer, DVD-/Video-/Blu-Ray-Player oder Recorder, Festplattenrecorder, Satellitenschüssel, DVB-T-/DVB-S-Receiver, Decoder, Radio, Kassettenrekorder, CD-Player, Stereoanlage, MP3-Player, (Schall-/USB-) Plattenspieler, Heimkinoanlagen, Mikrofon, digitale Magnetbänder, magneto-optische Digitalspeicher, A/D-Wandler, Klangregler, Regelverstärker, Verzögerer, Verstärker, Lautsprecher
c) Elektrische Musikinstrumente, elektrische Spielzeuge, z. B. Modelleisenbahn, -flugzeug (ausgenommen Multikopter), -auto, -boot, Kinderfahrzeug

1.3 Kommunikationselektronik

Dazu gehören zum Beispiel:
Smartphone, Mobiltelefon, Smartwatch, Funkgerät, Faxgeräte, Festnetztelefone, Anrufbeantworter, Router, Modem, Splitter, NTBA, technische, optische und akustische Sicherungs- sowie Smart-Home-Anlagen

1.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versicherte Sachen sind
a) Arbeitsgeräte, die überwiegend Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen, Geräte, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Angestellter oder Beamter (auch) beruflich nutzen, sind jedoch mitversichert.
b) Kraftfahrzeuge aller Art.
c) Leuchtmittel, wie LED-Lampen, Glühbirnen, Leucht- und Leuchtstoffröhren.
d) Wechselobjektive für Kameras.
e) Drohnen und Multikopter.
f) E-Bikes, Pedelecs, selbst fahrende Krankenfahrstühle, elektrische Rollstühle und alle weiteren Elektrofahrzeuge, sofern sie nicht unter Ziffer 1 erwähnt sind.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Voraussetzung ist, dass die Gefahren und Schäden nicht nach Ziffer 3 ausgeschlossen sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Schäden durch
- Bedienungsfehler,
- Kurzschluss, Überstrom, Überspannung und Induktion,
- Bodenstürze und Bruchschäden,
- Feuchtigkeits- und Flüssigkeitsschäden sowie
- Konstruktions- oder Materialfehler nach dem Ablauf der gesetzlichen Garantie.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
a) Gefahren und Schäden, die nach den Produktbezogenen oder Besonderen Bedingungen Privat Kompakt Hausratversicherung (Teil B oder Teil C) dem Grunde nach versicherbar oder dort ausge-

schlossen sind. Dies bedeutet auch, dass etwaige Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen der vorgenannten Bedingungen und Leistungen nicht über diese Regelung ausgeweitet werden können. Dies gilt nicht für Gefahren, die in Ziffer 2 aufgeführt sind.

Ausgeschlossen sind insbesondere (siehe Teil B): Feuer (B1-§ 3), Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Diebstahl (B1-§ 4), Leitungswasser (B1-§ 5), Naturgefahren (B1-§ 6), Glasbruch (B1-§ 7).

b) Schäden, die unter die Gewährleistung des Herstellers fallen (z. B. Fabrikations- und Materialdefekte).
c) Schäden, die durch die natürliche Beschaffenheit, Verschleiß, Abnutzung, Funktionsstörungen ohne Sachsubstanzschaden, Rost, allmähliche Witterungseinflüsse auftreten.
d) Schäden aufgrund bestimmungswidrigem Gebrauch, mangelnder Wartung.
e) Schäden, die bei Veranstaltungen mit Renncharakter/Wettbewerben (z. B. Ski-/Snowboardspringen,-rennen) auftreten. Dies gilt jeweils einschließlich dazu gehörendem Training.
f) Reine Glasbruchschäden an Steckersolaranlagen und Cerankochfeldern, sofern nicht die dazugehörige Elektronik ebenfalls beschädigt ist.
g) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
h) Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen.

4 Entschädigungsberechnung

4.1 Entschädigung bei Totalschaden

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 10.000 Euro begrenzt, maximal jedoch bis zur Versicherungssumme.

Ersetzt werden im Versicherungsfall bei Totalschäden der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Der Zeitwert beträgt unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Wertes:

Jahr der Anschaffung	In % des Neuwertes	Jahr der Anschaffung	In % des Neuwertes
1. Jahr	100	6. Jahr	50
2. Jahr	90	7. Jahr	40
3. Jahr	80	8. Jahr	30
4. Jahr	70	9. Jahr	20
5. Jahr	60	10. Jahr	10

Ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.

4.2 Entschädigung bei beschädigten Sachen

Bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Zeitwert nach Ziffer 4.1 erstattet.

4.3 Andere Leistungsträger

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

4.4 Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Der Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt vor Anwendung einer Entschädigungsgrenze.

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 Prozent vom entschädigungspflichtigen Betrag, mindestens 50 Euro je Versicherungsfall.

5 Obliegenheiten

5.1 Ihre Obliegenheiten

a) Sie müssen Unterlagen über den Hersteller, das Alter, die Marke und die Seriennummer der versicherten Sachen beschaffen und aufbewahren. Anderenfalls können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
b) Bei Beschädigung oder Zerstörung haben Sie eine Bestätigung einer Fachwerkstatt über Art und Umfang des Schadens, Schadenursache, das Geräteralter und die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten und des Wiederbeschaffungswertes einzureichen.

5.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die Obliegenheiten nach Ziffer 5.1, so sind wir gemäß der in B3-5.1.2 (Teil B) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6 Kündigung des ElektronikSchutzes

a) Sie und wir können den ElektronikSchutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

b) Kündigen wir den ElektronikSchutz, so können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des ElektronikSchutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 6 b).

InternetSchutz

1 Versicherte Schäden und Leistungen

1.1 Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügung Dritter

Im Rahmen des Versicherungsvertrages besteht weltweiter Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden, die Ihnen durch missbräuchliche Verfügungen Dritter

a) mittels Ihrer Karten mit Zahlungsfunktion (beispielsweise Kredit- oder Debitkarten) von Geldinstituten oder Karten-Vertragspartnern oder
b) auf Ihren Konten bei einer Bank oder Sparkasse

entstehen. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Voraussetzung ist, dass der Schaden nicht anderweitig erstattet wird.

In beiden vorgenannten Fällen muss es sich um ein Institut mit Sitz in Deutschland handeln (deutsche IBAN, Bankleitzahl oder BIC).

1.1.1 Versicherte Vermögensschäden

Versichert sind Vermögensschäden, die verursacht wurden durch

a) Phishing-Betrug.

Von Phishing spricht man, wenn sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails, Textnachrichten oder Websites vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

b) Pharming-Betrug.

Von Pharming spricht man, wenn sich der Täter durch das Umleiten des Internetnutzers auf gefälschte Webseiten durch Manipulation des Webbrowsers (beispielsweise durch DNS-Spoofing) vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft. Mit den gewonnenen Daten nimmt der Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

c) Hacking-Betrug.

Von Hacking spricht man, wenn der Täter mittels verdeckt operierender Schadprogramme auf dem Computer sowie mobilen Endgeräten an Zugangs- und Identifikationsdaten zu Bank- oder Sparkassenkonten sowie virtuellen Konten gelangt. Mit Hilfe dieser Daten werden vom Täter in Ihrem Namen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge ausgeführt.

d) Skimming-Betrug (Kartenmissbrauch).

Von Skimming spricht man, wenn die Magnetstreifen-Daten Ihrer Karte am Geldautomat oder Bezahl-Terminal unbemerkt kopiert oder gelesen, die PIN ausspioniert und danach die Karte dupliziert wird. Das kann beispielsweise durch rechtswidrige Manipulation des Karten-Einzugsschlitzes oder Anbringen einer falschen Tastatur erfolgen. Anschließend speichern die Täter die gestohlenen Daten auf Karten-Dubletten, die sie an Geldautomaten bzw. Bezahl-Terminals nutzen.

e) Cash-Trapping.

Von Cash-Trapping spricht man, wenn

1. am Geldausgabeschacht eine täuschend echt aussehende Blende mit doppelseitigem Klebeband an der Rückseite angebracht ist. An diesem Klebeband bleiben die vom Geldautomaten ausgegebenen Geldscheine hängen und werden vom Täter entnommen.
2. der Täter die Klappe des Geldausgabeschachts so manipuliert, dass sie sich im Falle einer Abhebung nicht automatisch öffnet und das ausgezahlte Geld im Schacht für den Kunden nicht sichtbar zurückbleibt. Der Täter entnimmt das ausgezahlte Geld mittels eines speziell dafür angefertigten Werkzeuges aus dem Automaten.

1.1.2 Erstattung einer geforderten Selbstbeteiligung

Wir erstatten eine Selbstbeteiligung, sofern Sie aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von einem Geldinstitut, Karten-Vertragspartner oder sonstigen Vertragspartnern aufgefordert wurden, einen Teil des Schadens (Selbstbeteiligung) selbst zu tragen.

1.1.3 Wiederbeschaffungskosten für Zahlungskarten und Identifikationsdokumente

Wir erstatten die notwendigen Gebühren für das Ausstellen von neuen Zahlungskarten (z. B. Kredit- und Debitkarten), wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Sie Opfer eines Identitätsmissbrauchs im Sinne von Ziffer 1.1.1 a) bis e) geworden sind und die Zahlungskarte aus diesem Grunde gesperrt wurde. Wir erstatten die notwendigen Gebühren für das Ausstellen einer neuen Karte, wenn das ausgebende Institut dies verlangt. Dasselbe gilt, wenn ein Identitätsdokument missbräuchlich eingesetzt wurde und die zuständige Behörde Kosten für Neu- bzw. Ersatzdokumente in Rechnung stellt.

1.2 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online Händlern (Interneteinkauf) – Online Einkäufe bei gewerblichen Händlern

Versichert sind von Ihnen über das Internet gekaufte Waren (körperliche Gegenstände bei gewerblichen Händlern), die Ihrer privaten Nutzung dienen und die in einem Zahlungsvorgang vollständig bezahlt wurden (kein Ratenkauf). Ihnen gleichgestellt sind Personen, die mit ihm Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherungsschutz besteht für die Nichtlieferung oder Verlust der versicherten Ware.

Dies ist der Fall, wenn zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin kein Zugang der Ware bei Ihnen erfolgt ist und

- Sie mit dem Verkäufer Kontakt aufgenommen und ihn in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben, die Lieferung innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen vorzunehmen oder den Kaufpreis zu erstatten und
- der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen die Rückbuchung Ihrer Zahlung nicht möglich ist und auch von keinem Dritten verlangt werden kann.

1.3 Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online Händlern (Interneteinkauf) – Online Buchung von Dienstleistungen (nur Nichterbringung)

Versichert sind von Ihnen über das Internet gebuchte einmalige Dienstleistungen, die Ihrer privaten Nutzung dienen. Dies sind insbesondere Buchungen von Hotel, Ferienwohnung, Mietwagen oder Flug. Ihnen gleich gestellt sind Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Eine Nichterbringung von Dienstleistungen liegt vor, wenn

- die Dienstleistung zum vereinbarten Termin nicht erbracht wird,
- Sie mit dem Dienstleister Kontakt aufgenommen und ihn in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) aufgefordert haben, die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen oder den Kaufpreis innerhalb von 2 Wochen zu erstatten und
- der Dienstleister seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen die Rückbuchung Ihrer Zahlung nicht möglich ist und auch von keinem Dritten verlangt werden kann.

1.4 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme

Versichert sind die infolge einer Online-Attacke oder einer Schadsoftware (z. B. Trojaner, Würmer oder ähnliches) tatsächlich entstandenen und notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen. Dies gilt, wenn diese zumindest auch privat genutzt werden.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme,

a) wenn Sie zur Nutzung der Daten oder Programme nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien) oder
b) wenn Sie die Daten oder Programme auf einem Sicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Sie haben Unterlagen zum Nachweis bezüglich der lizenzpflichtig erworbenen Daten und Programme zu beschaffen und aufzubewahren. Anderenfalls können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie den Nachweis anderweitig erbringen können. Anderenfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 Euro begrenzt.

1.5 Psychologische Erstberatung und Behandlung nach Cyber-Mobbing

Cyber-Mobbing ist die Diffamierung, Belästigung, Bedrängung oder Nötigung mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet. Hierzu gehört auch der Diebstahl Ihrer virtuellen Identität, um in Ihrem Namen Beleidigungen vorzunehmen.

Sind Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Opfer von Cyber-Mobbing geworden, ersetzen wir die nachweislich entstandenen Kosten für eine psychologische Erstberatung bzw. Behandlung bei auf dem Gebiet der Psychiatrie, Psychotherapie, Neurologie oder Psychosomatik ausgebildeten und zertifizierten Ärzten oder Therapeuten, die von Ihnen frei gewählt werden können, soweit diese Kosten nicht anderweitig erstattet werden. Die Entschädigung ist begrenzt auf die ambulante Heilbehandlung, die im Rahmen der Höchstsätze der jeweiligen gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Voraussetzung ist, dass die Beratung oder Behandlung bis spätestens sechs Monate nach dem Schadeneintritt durch Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person beantragt wurde. Die Kosten der Behandlung werden längstens für ein Jahr ab Beginn der Behandlung übernommen.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf die Kosten von Behandlungen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls begonnen haben bzw. beantragt oder vereinbart waren.

1.6
Löschung rufschädigender Inhalte

Werden über Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person rechtswidrige Äußerungen (z. B. Beleidigungen) veröffentlicht, die geeignet sind, Ihr oder deren persönliches Ansehen herabzusetzen, erstatten wir die Kosten für die Beauftragung eines in diesen Fällen spezialisierten Dienstleisters.

2
Nicht versicherte Schäden und Leistungen

2.1
Nicht versicherte Schäden und Leistungen

Nicht versichert sind

a) Schäden, die Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben.
b) Folgeschäden des versicherten Vermögensschadens, beispielsweise entgangener Gewinn, Zinsverlust, Schadensersatz oder Kosten der Rechtsverfolgung.
c) Schäden, soweit diese anderweitig ersetzt werden. Dies kann beispielsweise eine andere Versicherung, ein Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner oder Dienstleister sein.
d) Schäden durch unbeaufsichtigte Abgabe der Karte an Dritte zur Bezahlung.
e) Schäden, die Sie nur deshalb selber zu tragen haben, weil gesetzliche oder vertragliche Anzeige-Pflichten gegenüber dem kontoführenden Geldinstitut bzw. Karten-Vertragspartner vorsätzlich nicht erfüllt wurden. Dies gilt auch, wenn der Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung vorsätzlich ungenutzt blieb.
f) Schäden, die aus einem Schadenereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.
g) Warenbestellungen oder Online Buchungen mit einem Gesamtwert unter 50 Euro (ohne Versandkosten).
h) Bargeld (auch digitale Währungen, Gold- und Silbermünzen, Sammlermünzen und -medaillen), Briefmarken und sonstige Wertzeichen, Schecks, Reiseschecks, Wertpapiere aller Art.
i) Gutscheine, Telefon- oder sonstige Chipkarten.
j) Vermögensschäden aus Kapitalgeschäften, Termin- und Spekulationsgeschäfte und Wetten.
k) Medikamente, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere.
l) Waffen und illegal erworbene oder verbotene Waren.
m) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge oder Industriegüter (z. B. Flugzeuge, Autos, Motorräder, Maschinen und deren Ausrüstung und Zubehör).
n) Urheberrechte sowie Rechte, auch wenn diese in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind.
o) Downloads sowie (Software-)Lizenzen.
p) Verträge, die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden.
q) Waren, die unter Verwendung von nicht staatlich reglementierten Zahlungsmitteln (z. B. Bitcoins, Terracoins, Litecoins und ähnlichem) erworben werden.
r) Schäden, soweit der Vertragspartner seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder in der Schweiz hat.

3
Entschädigungsberechnung und Leistungserbringung

Die Entschädigungen und Leistungen sind begrenzt:

3.1
Vermögensschäden aufgrund missbräuchlicher Verfügung Dritter auf Konten

Für die in Ziffer 1.1 genannten Fälle beträgt die Jahreshöchstentschädigung 15.000 Euro.
Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.

Werden Zugangsdaten oder Karten-Dubletten, die durch Phishing, Pharming, Hacking oder Skimming erlangt bzw. erstellt wurden, mehrfach eingesetzt, so handelt es sich um einen Versicherungsfall.

3.2
Vermögensschäden aufgrund von Konflikten mit Online-Händlern (Interneteinkauf)

Für Schäden gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 7.500 Euro.
Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.

Voraussetzung ist, dass eine Mindestschadenhöhe von 50 Euro vorliegt.

3.3
Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für Daten und Programme

Für Schäden gemäß Ziffer 1.4 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 1.000 Euro.
Pro Jahr sind zwei Versicherungsfälle versichert.

3.4
Psychologische Beratung nach Cyber-Mobbing

Für Leistungen nach Ziffer 1.5 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 1.000 Euro.
Pro Jahr sind drei Versicherungsfälle versichert.

3.5
Löschung rufschädigender Inhalte

Für Leistungen nach Ziffer 1.6 beträgt die Jahreshöchstentschädigung 150 Euro.
Pro Jahr sind zwei Versicherungsfälle versichert.

4
Obliegenheiten

4.1
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangscodes.

Sie und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen dürfen Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.

b) Verwendung einer Sicherheitssoftware.

Sie müssen außerdem eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten, die Sie im Internet nutzen, installiert haben. Auch müssen automatische Updates in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.

4.2
Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Nach Bekanntwerden eines Vermögensschadens müssen Sie
- das kontoführende Geldinstitut bzw. den Dienstleister unverzüglich darüber informieren.
- die Sperrung des betroffenen Kontos bzw. der betroffenen Karte veranlassen. Dies gilt auch für Konten bei sonstigen Vertragspartnern (z. B. Bezahlsysteme, Online-Kundenkonten).
- uns bei der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen, indem Sie hierfür alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die entsprechenden Unterlagen aushändigen.

b) Sie müssen uns eine missbräuchliche Konto-Verfügung unverzüglich melden, wenn Sie davon Kenntnis erlangt haben. Schäden durch strafbare Handlungen zeigen Sie bitte unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle an.

c) Sie müssen uns jede Auskunft erteilen und alle Nachweise einreichen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und zur Leistungsüberprüfung erforderlich sind.

Das sind insbesondere folgende Unterlagen:
- Eine Erklärung des kontoführenden Geldinstituts oder sonstigen Karten-Vertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt wurde.
- Die Bestätigung der Straf-Anzeige gegen den Täter bzw. gegen Unbekannt.
- Korrespondenz mit anderen Vertragspartnern sowie deren Kontakt-Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall.

4.3
Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder eine Person, welche mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, die Obliegenheiten nach Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2, so sind wir gemäß der in Abschnitt B3-5.1.2 (Teil B) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

5
Kündigung des InternetSchutzes

a) Sie und wir können den InternetSchutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

b) Kündigen wir den InternetSchutz, so können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des InternetSchutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 5 b).

E-BikeSchutz

1
Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1
Versicherte Sachen

a) Versichert sind die im Versicherungsschein genannten, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec, E-Bike) sowie deren Fahrradanhänger. Soweit im Folgenden der Begriff “Fahrräder“ verwendet wird, sind damit Pedelecs und E-Bikes gemeint.

b) Mitversichert sind alle mit dem Fahrrad fest verbundenen und dem Gebrauch oder Funktion des Fahrrads dienende Teile wie z. B.
- Gepäckträger, Lampen, Lenker, Sattel, Akku,
- zur Diebstahlsicherung mitgeführte eigenständige Schlösser oder sonstige mitgeführte auch

elektronische Diebstahlsicherungen,
- mit Schnellspanner befestigte Laufräder oder Sättel sowie
- vom Hersteller für das Fahrrad mitgelieferte Bordcomputer, über die essenzielle Funktionen der Fahrräder (Motorsteuerung, Beleuchtung etc.) gesteuert werden.

c) Versichert ist auch lose verbundenes Fahrradzubehör oder -gepäck, es sei denn, dies ist gemäß Ziffer 1.2 ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Ziffer 5 a) begrenzt.

d) Abweichend von B1-13.1 (Teil B) besteht Versicherungsschutz, sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

1.2
Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind
a) Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- und Versicherungspflicht besteht.
b) Eigenbauten.
c) nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile wie z. B. Navigationssysteme, Action-Cams.
d) im Rahmen von Kurier- und/oder Auslieferungsdiensten (wie Post-, Paket-, Kurierdienste) gewerblich genutzte Fahrräder oder Verleihfahrräder.

2
Versicherte Gefahren und Schäden, Leistungen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2.1
Kasko-Schäden

a) Unfall, Fall- und Sturzschäden, Vandalismus

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf Fahrrad, Anhänger oder deren Transportmittel einwirkendes Ereignis.

Hierzu zählt auch Vandalismus, das Umfallen des Fahrrads (auch ohne äußere Einwirkung), sowie der Sturz mit dem Fahrrad.

b) Elektronikschäden

Versichert sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion oder Überspannung.

c) Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten

d) Verschleiß des Akkus

Versichert ist der betriebsbedingte Verschleiß des Akkus, sofern er in den ersten 5 Jahren ab Erstkauf nur noch max. 50 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

e) Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler

f) Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung

g) Kabelbruch, Tierbisse oder Kurzschluss.

2.2
Versicherte Kosten

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten gemäß Ziffer 2.2.2.

2.2.1
Voraussetzung für unsere Leistung

Sie sind auf Grund einer Panne oder eines Unfalls mit dem versicherten Fahrrad nicht mehr in der Lage, die Fahrt fortzusetzen.

Als Panne gilt eine Störung durch Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden, sowie durch Unfall gemäß Ziffer 2.1 a).

2.2.2
Umfang unserer Leistung

a) Pannenhilfe

Wir erstatten die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrrads bis zur Höhe von 300 Euro.

b) Pannenabschlepphilfe

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder in dessen Nähe nicht wieder fahrbereit gemacht werden, erstatten wir die Kosten für das Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt. Liegt Ihr Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnort.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Abschleppkosten bis zu einer Höhe von 300 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

c) Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Radweg abgekommen, übernehmen wir die Kosten für seine Bergung und Abtransport einschließlich Gepäck bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

d) Weiter- oder Rückfahrt

Wir übernehmen die Kosten für die
- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz sowie
- Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll,

bis zur Höhe von 500 Euro.

e) Ersatzfahrrad

Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzfahrrad bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, längstens jedoch für 7 Tage.

Unsere Entschädigung ist auf maximal 50 Euro je Tag begrenzt.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter-und Rückfahrt gemäß Ziffer 2.2.2 d) in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

f) Übernachtungskosten

Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen Kosten für erforderliche Übernachtungen bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt, ist, längstens jedoch für 5 Nächte. Unsere Entschädigung ist auf 80 Euro je Übernachtung begrenzt.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß Ziffer 2.2.2 d) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

g) Fahrrad-Rücktransport

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wiederhergestellt werden, und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, leisten wir für den Transport des versicherten Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.

Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das versicherte Fahrrad nach einem Diebstahl gemäß B1-4.4.11 (Teil B) wieder aufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum versicherten Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, ersetzen wir die Kosten für den Rücktransport des Fahrrads ohne die Mehrkosten für den Transport des Akkus.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro.

h) Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten hierfür sowie die Transportkosten vom Schaden- zum Entsorgungsort.

Sofern Gepäck zum Wohnort transportiert werden muss, übernehmen wir die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.

Die Leistungen nach Ziffer 2.2.2 d) bis f) erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das nach Ziffer 1.1 a) versicherte Fahrrad gemäß B1-4.4.11 (Teil B) gestohlen wurde, Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben, und diese Leistungen erforderlich waren.

3
Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten nicht für
a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben.
b) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
c) Schäden durch Rost oder Oxidation.
d) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur.
e) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z. B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten.
f) Schäden durch ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Reinigung oder Verwendung des Fahrrads.
g) entladene Akkus.
h) fehlenden Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
i) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke, sofern die Blutalkoholkonzentration 1,6 ‰

erreicht oder übersteigt, sowie infolge des Genusses anderer berauschender Mittel.

j) Schäden an der Verkleidung des Fahrrads.
Schutzbleche, Ketten- oder Speichenschutz fallen nicht unter diesen Ausschluss.

k) Schäden, die entstehen
- bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, sei es im Privat-, Amateur- oder Profibereich, einschließlich den zugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten,
- bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten) und/oder
- bei Fahrten auf Crossstrecken, in Bikeparks, Trailparks oder ähnlichen (auch inoffiziellen) Einrichtungen.

l) Schäden, die während der gewerbsmäßigen Vermietung des Fahrrads eintreten.

4
Versicherungsort

Der Versicherungsschutz für Kasko-Schäden gemäß Ziffer 2.1 sowie für versicherte Kosten gemäß Ziffer 2.2 gilt weltweit.

5
Berechnung der Entschädigung

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Für Zubehörteile nach Ziffer 1.1 c) ist die Entschädigung je versichertes Zubehörteil auf 300 Euro und je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

b) Ersetzt werden im Versicherungsfall
1. bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Neuwert.
Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles,
2. bei beschädigten Sachen und Verschleiß die notwendigen Reparaturkosten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit, höchstens jedoch der Neuwert.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch.

Restwerte werden angerechnet.

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

c) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Sie die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung nachweisen (Nachweis durch Original-Händlerkaufbeleg oder Reparaturrechnung). Die entsprechende Reparaturkostenrechnung der Fahrradwerkstatt muss Angaben zum versicherten Fahrrad (mindestens Marke, Typ, Rahmennummer) enthalten.

Sofern Sie uns die Schadenhöhe nicht belegen können (z. B. durch fehlende Nachweise bzgl. Erwerb, Hersteller, Marke, Modell, Alter), ist unsere Entschädigung auf höchstens 500 Euro für nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs begrenzt.

d) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

e) Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.
Die Selbstbeteiligung richtet sich nach B1-§ 18 (Teil B).

6
Obliegenheiten

6.1
Ihre Obliegenheiten

a) Sie haben Unterlagen zu beschaffen und aufzubewahren über
- den Hersteller,
- die Marke und
- die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, sofern üblicherweise vorhanden.

b) Fahrräder und Fahrradanhänger gemäß Ziffer 1.1 a) sind im Falle eines Diebstahls gemäß B1-4.4.11 (Teil B) nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss (auch Rahmenschlösser) oder mindestens in gleichwertiger Weise (bspw. Bluetooth-/NFC-Verriegelung, Wegfahrsperren, Aufbewahrung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges) gesichert wurden.

c) Sie müssen den Diebstahl gemäß B1-4.4.11 (Teil B) unverzüglich der Polizei anzeigen und uns einen Nachweis dafür erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

6.2
Folgen einer Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie die Obliegenheit nach Ziffer 6.1 a), so können Sie eine Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen. Anderenfalls ist die Entschädigung für nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs auf 500 Euro begrenzt.

b) Verletzen Sie die Obliegenheiten nach Ziffer 6.1 b), so sind wir gemäß der in B3-5.1.2 (Teil B) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

7
Kündigung des E-BikeSchutzes

a) Sie und wir können den E-BikeSchutz jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eine Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird.

b) Kündigen wir den E-BikeSchutz, so können Sie den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

c) In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des E-BikeSchutzes vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode steht uns für das Versicherungsjahr nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Gleiches gilt für den auf den Hauptvertrag entfallenden Beitrag im Falle einer Kündigung durch Sie gemäß Ziffer 7 b).